

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut
der Europäischen Aktiengesellschaft**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts
hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer**

KOM (89) 268 endg. — SYN 218 und SYN 219 —
»Rats.-Dok. Nr. 8404/89 06.09.89 (08.09.) 25.08.89«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. September 1989 — 121 — 680 70 — E — GE 148/89.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. August 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ist einzuhalten; der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist anzuhören.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 20. Oktober 1989 angefordert, siehe auch Drucksache 11/5426.

Anlage

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft**Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer**

(Von der Kommission vorgelegt)

Begründung**Einleitung**

Mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) soll den Gesellschaften, die dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, die Möglichkeit gegeben werden, eine Kooperations- und Organisationsstruktur zu wählen, die der Dimension des künftigen, für 1992 vorgesehenen Binnenmarktes entspricht. Die Gesellschaften sollen von rechtlichen und praktischen Zwängen befreit werden, die aus dem Nebeneinander von zwölf verschiedenen Rechtsordnungen resultieren, indem ihnen eine auf dem Gemeinschaftsrecht basierende fakultative Rechtsform angeboten wird, die von den einzelstaatlichen Rechtsordnungen, soweit diese noch nicht harmonisiert wurden, unabhängig sind. Die Kommission hatte bereits 1970 einen Verordnungsvorschlag auf der Grundlage von Artikel 235 EWG-Vertrag vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde 1975 geändert. 1982 wurden die Beratungen im Rat ausgesetzt. Im Zusammenhang mit der Vervollendung des Binnenmarktes wurde vorgeschlagen, dieses Projekt wiederaufzunehmen. Im Juni 1987 forderte der Europäische Rat von Brüssel die zuständigen Organe auf, „die Anpassungen des Gesellschaftsrechts mit dem Ziel der Schaffung einer Gesellschaft europäischen Rechts rasch voranzutreiben“. Zu diesem Zweck unterbreitete die Kommission am 15. Juli 1988¹⁾ ein Memorandum, in dem sie die Hauptschwierigkeiten darlegte und Lösungsvorschläge anbot. Der jetzt vorgeschlagene Text besteht aus zwei Teilen. Danach werden sämtliche Vorschriften, die für die Gründung und Funktionsweise der SE erforderlich sind mit Ausnahme der Regeln über die Stellung der Arbeitnehmer in der SE in einer Verordnung auf der Grundlage von Artikel 100a zusammengefaßt. Die Stellung der Arbeitnehmer wird wegen der unterschiedlichen Bestimmungen und Praktiken der Mitgliedstaaten in diesem Bereich in einer ergänzenden Richtlinie geregelt. Die Verordnung und die Richtlinie bilden eine untrennbare Einheit und müssen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sein.

1) KOM(88) 320 vom 15. Juli 1988

Um die Attraktivität des Statuts für die kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen, wurde das erforderliche Mindestkapital von 250 000 ECU auf 100 000 ECU herabgesetzt (Titel I).

Titel II über die Gründungsverfahren geht auf den Verordnungsvorschlag für eine Europäische Aktiengesellschaft von 1975 zurück. Eine SE kann durch Verschmelzung, durch die Errichtung einer Holdinggesellschaft oder die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gegründet werden. Das Gründungsverfahren bei einer Verschmelzung lehnt sich hauptsächlich an die Bestimmungen der dritten Richtlinie (78/855/EWG) an, die ergänzt worden sind, um dem grenzüberschreitenden Aspekt des Vorschlags für eine zehnte Richtlinie Rechnung zu tragen.

Titel III über das Kapital, die Aktien und Schuldverschreibungen trägt den Bestimmungen der zweiten Richtlinie (77/91/EWG) Rechnung.

Was die Struktur der SE (Titel IV) anbelangt, so ist im Text unter Berücksichtigung des Stands der Arbeiten im Rat über den Vorschlag für eine fünfte Richtlinie vorgesehen, daß zwischen dem monistischen System (Verwaltungsorgan) und dem dualistischen System (Leitungs- und Aufsichtsorgan) gewählt werden kann.

Für die Aufstellung, die Offenlegung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses (Titel V) bezieht sich das Statut auf die Bestimmungen der Rechnungslegungsrichtlinien, d. h. die vierte (78/660/EWG), die siebente (83/349/EWG) und die achte (84/253/EWG) Richtlinie.

Die in der vierten und der siebenten Richtlinie vorgesehenen Optionen der Mitgliedstaaten werden direkt an die SE weitergegeben. Diese Lösung ist gewählt worden, um neue Verhandlungen über die Bestimmungen dieser Richtlinie zu vermeiden.

Das Statut sieht für Konzerne keine Bestimmungen mehr vor (Titel VI), da gegenwärtig keine spezifische Regelung für die SE notwendig ist. Eine SE wird wie die übrigen Gesellschaften behandelt, die dem Recht

des Sitzmitgliedstaates unterliegen. Die Kommission prüft, ob eine Koordinierung des diesbezüglichen Rechts der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Die Auflösung und die Liquidation (Titel VII) sind nicht harmonisiert worden. Der vorgeschlagene Text schränkt die Auflösungsgründe ein und regelt lediglich die wesentlichen Probleme, um den Schutz der Aktionäre in dieser heiklen Phase der Existenz der Gesellschaft sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit der SE wird angesichts der damit verbundenen komplexen Fragen lediglich auf das Recht des Sitzmitgliedstaates verwiesen.

Titel VIII verweist für die grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf Titel II und für die internen Verschmelzungen auf die Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der dritten Richtlinie erlassen haben.

Was die steuerliche Regelung anbelangt (Titel IX), so unterliegt die SE dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz hat. Außerdem ist vorgesehen, die Verluste ihrer Betriebsstätten im Ausland mit den Gewinnen der SE zu verrechnen. Diese Bestimmung ist unerlässlich, um die Hindernisse zu beseitigen, auf die eine SE bei der Ausübung ihrer naturgemäß grenzüberschreitenden Tätigkeiten stoßen würde.

Um jegliche Diskriminierung mit den anderen Gesellschaften zu vermeiden, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben, werden die gleichen Bestim-

mungen im Wege einer Richtlinie für alle anderen Rechtsformen von Gesellschaften vorgeschlagen.

Die Stellung der Arbeitnehmer in der SE wird in einer Richtlinie geregelt, die eine notwendige Ergänzung der Verordnung darstellt. Der Begriff der Arbeitnehmer entspricht dem Titel III des EWG-Vertrags. Er umfaßt den Begriff der abhängig Beschäftigten, das heißt von Personen, die durch einen Arbeitsvertrag, welcher Art auch immer, an ihren Arbeitgeber gebunden sind. Dazu gehören die verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern, die von Unternehmen in der Gemeinschaft beschäftigt werden. Die Arbeitnehmer beteiligen sich an der Aufsicht und an der Entwicklung der Unternehmensstrategien der SE. Das Statut sieht drei Mitbestimmungsmodelle vor: die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Modell 1), die Vertretung in einem Organ, das die Arbeitnehmer separat von den Gesellschaftsorganen vertritt (Modell 2) und die Vertretung, die tarifvertraglich vereinbart wird (Modell 3). Ein Mitgliedstaat kann die Wahl der Modelle für die SE, die ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet haben, begrenzen. Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsgesellschaften und die Vertreter der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften müssen sich über die Wahl eines dieser Modelle einigen. Andernfalls wählt die Geschäftsführung eines der Modelle aus, da eine SE ohne Mitbestimmung nicht existieren kann und alle Modelle den Arbeitnehmern gleichwertige Rechte einräumen. Falls keine tarifvertragliche Vereinbarung nach dem Modell 3 getroffen wird, gilt für die SE ein vom Staat aufgestelltes Standardmodell, das den Anforderungen des Statuts in bezug auf Unterrichtung und Anhörung gerecht wird.

Erläuterung der Artikel der Verordnung**Titel I****Allgemeine Vorschriften****Artikel 2**

Das Statut sieht drei Verfahren zur Gründung einer SE vor.

1. Die Gründung einer SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft ist den Aktiengesellschaften vorbehalten. Der mit dieser Art der Gründung verbundene Aktienaustausch ist effektiv nur möglich, wenn die Gründungsgesellschaften Aktiengesellschaften sind.

Falls Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine SE gründen wollen, müssen sie sich zuvor in Aktiengesellschaften nach dem Recht ihres Mitgliedstaates umwandeln.

2. Die Gründung einer SE in Form einer gemeinsamen Tochtergesellschaft ist weniger eingeschränkt. An einer solchen Gründung können sich alle Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen, gleich ob sie die Form einer Gesellschaft oder selbst die Rechtspersönlichkeit haben, ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit oder lediglich eine Tätigkeit mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung ausüben. Dieses sehr weit gefaßte Konzept lehnt sich an den Ansatz für den Zugang zur Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)¹⁾ an.

Aus technischen Gründen und Gründen der Rechtssicherheit konnte die Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft des nationalen Rechts in eine Europäische Aktiengesellschaft nicht vorgesehen werden, da diese Gesellschaft Zweigniederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten hat. Die Gründung einer SE ist folglich auf die Verschmelzung von in mindestens zwei Mitgliedstaaten errichteten Tochtergesellschaften der gleichen Gesellschaft begrenzt.

Artikel 3

1. und 2. Eine bestehende SE kann sich an der Gründung einer anderen SE durch Verschmelzung, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft beteiligen.

3. Eine SE kann außerdem selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften gründen. Um jedoch einen Schneeballeffekt zu verhindern, können Tochtergesellschaften der SE selbst keine neuen Tochtergesellschaften gründen.

¹⁾ Errichtet mit der Verordnung Nr. 2137/85/EWG vom 25. Juli 1985, ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1

Artikel 4

1. Der geänderte Vorschlag von 1975²⁾ sah ein Mindestkapital von 250 000 ECU im Falle der Gründung einer SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft und von 100 000 ECU im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft durch eine andere SE vor.

Diese Differenzierung ist aufgehoben worden. Das Mindestkapital einer SE beträgt nunmehr in allen Fällen 100 000 ECU. Es erschien nämlich angezeigt, das Statut in verstärktem Umfang den kleinen und mittleren Unternehmen zugänglich zu machen. Außerdem wurde berücksichtigt, daß eine gemeinsame Tochtergesellschaft der SE nach ihrer Gründung ein Eigenleben führt und übernommen werden oder selbst eine Tochtergesellschaft gründen kann. Sie unterscheidet sich dann in keiner Weise von anderen, durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gegründeten SE.

Der Betrag von 100 000 ECU entspricht weitgehend dem Betrag, der in den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten für die Gründung einer Aktiengesellschaft des nationalen Rechts in Anwendung der zweiten Richtlinie im Bereich des Gesellschaftsrechts vorgesehen ist³⁾. Das Kapital braucht außerdem nur in Höhe von 25 v. H. eingezahlt sein (vgl. Artikel 38 Absatz 2).

2. und 3. Wird eine SE gegründet, um eine Tätigkeit in einem geregelten Bereich auszuüben, so unterliegt sie selbstverständlich den diesbezüglichen besonderen Vorschriften. Dies ist der Fall, wenn sie die Tätigkeit eines Kreditinstituts ausübt. Das Mindestkapital ist in Artikel 3 des Vorschlags für eine zweite Richtlinie vom 23. Februar 1988 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁴⁾ vorgeschrieben. Dieser Betrag ist auf 5 Millionen ECU festgesetzt worden, kann aber unter bestimmten Bedingungen auf 1 Million ECU herabgesetzt werden.

Im Fall der Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens wird auf die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats verwiesen, in dem die SE ihren Sitz hat, obgleich diese Frage bereits Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist. So entspricht das erforderliche Gesellschaftskapital nicht in allen Mitgliedstaaten dem Begriff der „Solvabilitätsspanne“, auf die die entsprechenden Richtlinien

²⁾ Vgl. Beilage 4/75 zum Bulletin der EG

³⁾ Richtlinie vom 13. Dezember 1976 betreffend die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung ihres Kapitals, ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. C 84 vom 31. März 1988, S. 1

(Richtlinie 73/239/EWG⁵⁾ und Richtlinie 79/267/EWG⁶⁾ verweisen.

Artikel 5

Der in der Satzung bestimmte Sitz der SE muß dem Ort ihrer Hauptverwaltung entsprechen, d. h. ihrem tatsächlichen und effektiven Sitz. Diese Bindung an das Kriterium des „tatsächlichen Sitzes“ ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Sie spiegelt zunächst das in den Mitgliedstaaten vorherrschende Konzept wider und bietet sodann die Möglichkeit, das Recht eines Mitgliedstaates entweder in erster Linie (siehe ausdrückliche Hinweise im Statut selbst) oder hilfsweise (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) auf die SE anzuwenden.

Der Sitz der SE kann unter den für eine Änderung der Satzung vorgesehenen Bedingungen (Artikel 81 Buchstabe h) verlegt werden.

Artikel 6

Diese Bestimmung legt fest, was im Statut unter „kontrollierten Unternehmen“ und „herrschenden Unternehmen“ zu verstehen ist. Obgleich das Statut keine spezifischen Regeln enthält, die die Führung eines von der SE geleiteten Konzerns erleichtern, bedarf es dieser Begriffsbestimmung an erster Stelle, um zu verhindern, daß eine SE ihre eigenen Aktien über ein kontrolliertes Unternehmen zeichnet oder erwirbt (Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49 Absätze 1 und 9). Sie ist auch notwendig, um zu regeln, welches Recht nach Artikel 114 Absätze 1 und 2 anwendbar ist.

Die gewählte Definition entspricht der von Artikel 8 der Richtlinie 88/627/EWG⁷⁾. Die zugrunde gelegten Kriterien sind einfach und ohne weiteres zu überprüfen.

Artikel 7

Dieser Artikel grenzt den Anwendungsbereich des Statuts vom Recht der Mitgliedstaaten ab. Zu diesem Zweck ist zwischen den dem Statut unterliegenden und den ihm nicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterscheiden.

1. In den dem Statut unterliegenden Angelegenheiten muß das Statut möglichst unabhängig vom einzelstaatlichen Recht sein, damit es für die Unternehmen eine Vereinfachung und einen Vorteil gegenüber der gegenwärtigen Lage darstellt. Der geänderte Vorschlag von 1975 schloß die Anwendung des Rechts der

Mitgliedstaaten vollständig aus. Die Folge davon war ein zu umfangreiches, detailliertes und zwingendes Statut. Das derzeitige Statut nimmt eine Vereinfachung vor, indem es auf das Recht des Sitzstaates der SE in den Bereichen verweist, die Gegenstand einer derzeitigen oder durch die Gesellschaftsrechtsrichtlinien bereits erzielten Harmonisierung (Offenlegung, Jahresabschluß, Verschmelzung usw.) sind. Der Verweis auf das einzelstaatliche Recht ist außerdem in Bereichen notwendig, in denen die Einführung einer Gemeinschaftsregelung in nächster Zukunft nicht geplant ist (Konzerne, Liquidation, Konkurs usw.).

Falls sich eine Rechtsfrage auf eine dem Statut unterliegende Angelegenheit bezieht, ohne daß sie ausdrücklich im Statut geregelt ist, obliegt es dem Richter, diese Lücke dadurch zu schließen, daß er zunächst auf die allgemeinen Grundsätze Bezug nimmt, die dem Statut zugrunde liegen. Falls diese Frage nicht auf der Grundlage dieser Grundsätze gelöst werden kann, verweist das Statut auf das Recht, das für Aktiengesellschaften in dem Mitgliedstaat des Sitzes der SE gilt.

Die Abgrenzung zwischen den Vorschriften des Statuts und den gewöhnlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts ist somit eindeutig. Die Verabschiedung der Verordnung über die EWIV, die den gleichen Ansatz gewählt hat, zeigt, daß ein solches Nebeneinander möglich ist.

2. Absatz 2 trägt der besonderen Lage im Vereinigten Königreich Rechnung, wo für Schottland ein autonomes Recht gilt.

3. Die im Statut nicht geregelten Angelegenheiten sind vom Statut ausgeschlossen und unterliegen dem Recht der Mitgliedstaaten. Das im Einzelfall anwendbare Recht wird nach dem internationalen Privatrecht des befaßten Gerichts bestimmt. Das Verzeichnis der in Artikel 7 Absatz 3 aufgeführten Angelegenheiten ist keineswegs erschöpfend.

4. Das Statut verpflichtet die Mitgliedstaaten, die SE den Aktiengesellschaften des einzelstaatlichen Rechts gleichzustellen. Dies gilt insbesondere für den Zugang der SE zu den verschiedenen Arten von Tätigkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten, die Emission von Wertpapieren und die Einführung dieser Wertpapiere an der Börse. Dagegen räumt das Statut der SE kein anderes Privileg als das des gemeinschaftlichen Charakters ihrer Rechtsform ein. Die in Form einer SE gegründeten Unternehmen und die in Form des einzelstaatlichen Rechts gegründeten Unternehmen unterliegen somit den gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Artikel 8

1. In Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG⁸⁾ wird eine SE durch Eintragung in das vom

⁵⁾ Erste Richtlinie vom 24. Juli 1973 über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (ohne Lebensversicherung), ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3

⁶⁾ Erste Richtlinie vom 5. März 1979 über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung), ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1

⁷⁾ Richtlinie vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen, ABl. Nr. L 348 vom 17. Dezember 1988, S. 62

⁸⁾ Erste Richtlinie vom 9. März 1969 betreffend die Offenlegung, die Gültigkeit der eingegangenen Verpflichtungen und die Nichtigkeit der Kapitalgesellschaften (ABl. Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 11)

Mitgliedstaat des Sitzes bezeichnete Register gegründet. Durch diesen Verweis auf eine in allen Mitgliedstaaten eingeführte Regelung kann die Schaffung eines europäischen Handelsregisters und die Kontrolle der Gründung einer SE durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vermieden werden.

2. Die Eröffnung einer Zweigniederlassung einer SE in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes ist in diesem Mitgliedstaat einzutragen, um eine vollständige Unterrichtung der Aktionäre und Dritter zu gewährleisten. Das hierbei zu beachtende Verfahren ist in den Artikeln 1 bis 3 des geänderten Vorschlags für eine elfte Richtlinie⁹⁾ vorgesehen, der sich wiederum auf die mit der Richtlinie 68/151/EWG eingeführte Regelung für die Kapitalgesellschaften stützt.

Artikel 9

Die Offenlegung der Urkunden betreffend die SE erfolgt entsprechend den nach dem einzelstaatlichen Recht in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren. Diese Regelung besteht darin, daß die Urkunden bei einem Register zu hinterlegen und in einem Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Danach bestimmt sich, ob sie Dritten entgegengesetzt werden können.

Artikel 10

Die Errichtung und die Auflösung einer SE sind zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Diese Art von Information erschien angesichts des — definitionsgemäß — grenzüberschreitenden Charakters der Tätigkeiten einer SE wichtig. Allerdings wird diese Veröffentlichung keine rechtlichen Wirkungen haben. So bestimmt sich lediglich nach der in Artikel 9 genannten Offenlegung, ob die Angaben Dritten entgegengesetzt werden können.

Artikel 11

In diesem Artikel werden die Angaben genannt, die auf den Schriftstücken der SE und denen der in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Zweigstellen zu machen sind. Das Verzeichnis der Angaben ist vollständiger als das von Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG.

⁹⁾ Geänderter Vorschlag für eine elfte Richtlinie vom 5. April 1988 betreffend die Offenlegung der in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen, errichteten Zweigniederlassungen (ABl. Nr. C 105 vom 21. April 1988, S. 6)

Titel II

Gründung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 12

In diesem Artikel wird das Konzept der Gründungsgesellschaften im Sinne der Vorschriften des Titels 2 definiert, was notwendig ist, weil die Aktiengesellschaften nicht mehr die alleinigen juristischen Personen sind, die sich an der Gründung einer SE beteiligen können.

Artikel 13 und 14

Diese beiden Artikel über den Gründungsakt der SE und die Prüfung der anderen Einlagen als Bareinlagen verweisen hinsichtlich der vom Gründungsakt zu erfüllenden Bedingungen auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 15

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gründung wird den einzelstaatlichen Behörden übertragen, die diese Prüfung auch für alle anderen Aktiengesellschaften vornehmen. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten nach dem Statut sicherstellen, daß eine wirksame Prüfung erfolgt und daß sie sich auf die Anforderungen sowohl des Statuts als auch des einzelstaatlichen Rechts bezieht.

Artikel 16

In diesem Artikel wird festgelegt, von welchem Zeitpunkt an die SE zu existieren beginnt.

ZWEITER ABSCHNITT

Gründung durch Verschmelzung

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Artikels, der den Verschmelzungsvorgang beschreibt, stützt sich auf die dritte Richtlinie im Bereich des Gesellschaftsrechts (78/855/EWG) sowie auf den Vorschlag für eine zehnte Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung. Die Gründung einer SE durch Verschmelzung setzt nämlich den gleichen, im Vorschlag für eine zehnte Richtlinie vorgesehenen rechtlichen Vorgang voraus, da es sich um eine Verschmelzung von zwei Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten handelt. Die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften genießen den in Anwendung der

Richtlinie 77/189/EWG in jedem Mitgliedstaat gewährleisteten Schutz.

Artikel 18 und 19

Der Verschmelzungsplan, der ein gemeinsames Dokument aller Gründungsgesellschaften ist, enthält bestimmte Angaben, die wegen der größeren Übersichtlichkeit erschöpfend aufgeführt sind.

Er muß nach den gleichen Verfahren bekanntgemacht werden, die für die internen Verschmelzungen vorgesehen sind.

Allerdings ist wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung eine umfassendere Bekanntmachung bestimmter Angaben erforderlich.

Artikel 20 und 21

Das Verwaltungsorgan jeder Gründungsgesellschaft muß einen ausführlichen Bericht für die Aktionäre erstellen, um die Verschmelzung zu begründen. Dieser Bericht wird von Sachverständigen geprüft, die insbesondere eine Kontrolle des Umtauschverhältnisses der für die Aktionäre bestimmten Aktien vornehmen müssen.

Artikel 22

Es ist stets die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft, die die Verschmelzung genehmigt. Für diesen Beschluß gelten die gleichen Bedingungen wie für den Beschluß der Hauptversammlung über die interne Verschmelzung.

Artikel 23

Für die vor der Bekanntmachung des Verschmelzungsplans entstandenen, aber zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fälligen Forderungen gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Gründungsgesellschaften über das System zum Schutz der Gläubigerinteressen.

Artikel 24 und 25

Die Artikel über die Prüfung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung sieht bestimmte Regeln für die zeitliche Abstimmung der Kontrollvorgänge vor, um nichtumkehrbare Situationen zu vermeiden. So wird die Verschmelzung erst nach Durchführung aller Kontrollen über die Gründungsgesellschaften wirksam, und der Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaates der SE.

Artikel 26 und 27

Die Verschmelzung ist offenzulegen, damit sie ihre Wirkungen gegenüber Dritten entfaltet.

Die Verschmelzung bewirkt den Übergang des gesamten Aktiv- und Passivvermögens der Gründungsgesellschaft auf die SE.

Artikel 28

Für die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie der Sachverständigen der Gründungsgesellschaft ist das Recht des Mitgliedstaates, dem diese Gesellschaft unterliegt, vorbehaltlich der Mindestvorschriften der dritten Richtlinie maßgebend.

Artikel 29

Dieser Artikel beschränkt die Nichtigkeitsgründe allein auf die Fälle, in denen die eine oder andere Kontrolle nicht durchgeführt worden ist.

Um das Risiko der Nichtigkeit weiter einzuschränken, erschien es außerdem wünschenswert, die grenzüberschreitende Verschmelzung gegen eine Nichtigkeit abzusichern, die in den Rechtsvorschriften des Sitzes der SE nicht vorgesehen ist, zumal nach der Verschmelzung nur diese Gesellschaft fortbesteht.

Artikel 30

Dieser Artikel sieht die Regeln für die Gründung einer SE durch Verschmelzung von zwei Gesellschaften vor, von denen eine das Kapital der anderen kontrolliert.

DRITTER ABSCHNITT

Gründung einer Holding-SE

Artikel 31

Die Gründung einer Holdinggesellschaft verfolgt das wirtschaftliche Ziel, die Aktionäre der Gründungsgesellschaften an den Ergebnissen der Holdinggesellschaft zu beteiligen. Deshalb ist ein Umtausch der Aktien obligatorisch. Im Zuge dieses Umtausches wird die Holdinggesellschaft Alleinaktionär aller Aktien der Gründungsgesellschaften. Daher ist es zweckmäßig, die Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften, die in einem solchen Fall eine Auflösung der Gründungsgesellschaften vorsehen, ausdrücklich auszuschließen.

Artikel 32

Die Bestimmungen dieses Artikels über die Gründung einer SE in Form einer Holdinggesellschaft verweisen auf die Bestimmungen über die Gründung durch Verschmelzung.

Artikel 33

Mit diesem Artikel wird eine Regelung zur Unterrichtung der Arbeitnehmer der Gründungsgesellschaften über die Auswirkungen der Gründung der Holdinggesellschaft eingeführt.

Vierter Abschnitt

Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

Artikel 34 und 35

Die Bestimmungen über die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft sind so gefaßt, daß der Beschluß über die Gründung einer SE nicht Sache der Geschäftsführer der Gründungsgesellschaften ist, sondern von der Hauptversammlung gefaßt werden muß. Das Statut regelt die Genehmigung der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft allein für den Fall, daß eine der Muttergesellschaften eine SE ist.

Fünfter Abschnitt

Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE

Artikel 36 und 37

Hier handelt es sich um den einzigen Fall, bei dem die Gründung einer SE nicht das Vorhandensein von zwei Unternehmen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten voraussetzt. Bei der Gründung der SE-Muttergesellschaft wird jedoch der Faktor, daß die Unternehmen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten stammen müssen, beachtet.

Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften des nationalen Rechts kann eine SE in diesem Fall allein eine Tochtergesellschaft gründen, der sie die gleiche Rechtsform wie die der Muttergesellschaft verleiht.

Titel III

Artikel 38

Absatz 2

Die in der Richtlinie 77/91/EWG vorgeschriebene Einzahlung von 25 v. H. stellt einen Mittelwert der einzelstaatlichen Einzahlungssätze dar.

Die Verpflichtung, die Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, für ausgegebene Aktien vollständig zu leisten, stellt einen Schutz vor fiktiven Einlagen und eines der einfachsten Mittel dar, von einem Einleger eines anderen Vermögensgegenstandes als Bareinlagen zu bewirken, daß er tatsächlich seine Einlage leistet.

Absatz 3

Die Einlagen müssen verwertbar sein. Da Verpflichtungen zu Arbeits- oder Dienstleistungen nicht verwertbar sind, sind sie als Garantie für die Gläubiger nicht zulässig.

Artikel 39

Dieser Artikel stellt eine Garantie für die Gläubiger dar. Allerdings wird eingeräumt, daß diejenigen, die sich berufsmäßig mit der Unterbringung von Aktien befassen, weniger als den Betrag der Aktien zahlen, wobei die Differenz als Vergütung ihrer Dienstleistungen gilt.

Artikel 41

Mit diesem Artikel wird ein wesentlicher Grundsatz aufgestellt, der sich aus der doppelten Eigenschaft des Kapitals ergibt, nämlich Summe der Einlagen zu sein, die die Gründung der Gesellschaft ermöglichen, und das Vermögen zu garantieren. Aus diesem Grund dürfen die Aktionäre nicht von der Verpflichtung befreit werden, ihre Einlage zu leisten, außer im Fall der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals.

Artikel 42

Absatz 1

Nachdem das Statut in Titel III Artikel 1 einen Mindesteinzahlungssatz für die Aktien bei Gründung der Gesellschaft festgelegt hat, ist dieser Prozentsatz bei Erhöhung des Kapitals erneut aufzuführen.

Absatz 2

Der Bericht über die Bewertung von anderen Neueinlagen als Bareinlagen stellt eine Garantie für die Einleger von Bareinlagen und die Gläubiger dar. Es muß sich um eine objektive Kontrolle handeln, die folglich außerhalb der Gesellschaft von unabhängigen Prüfern vorgenommen wird.

Absatz 4

Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals wird einer Änderung der Satzung gleichgestellt. Die Einschaltung der Hauptversammlung ist daher eine unerläßliche Garantie.

Absatz 5

Die Beschränkung auf verfügbare Rücklagen soll die Nichtverfügbarkeit der gesetzlichen Rücklage sicherstellen und gleichzeitig zulassen, daß alles, was diesen unantastbaren Teil überschreitet, gegebenenfalls verwendet wird. Der Grundsatz des Bezugsrechts ist vorgesehen, um die alten Aktionäre zu schützen. Es erschien erforderlich, eine Ausnahme von dieser Regel bei Ausgabe neuer Aktien an die Arbeitnehmer der SE vorzusehen.

Artikel 43**Absatz 1**

Eine eventuell „genehmigte“ Kapitalerhöhung in den Grenzen eines von der Satzung, dem Gründungsakt oder der Hauptversammlung im Interesse der Aktionäre festgelegten Höchstbetrags ist vorgesehen. Dieser Betrag ist jedoch auf die Hälfte des gezeichneten Kapitals begrenzt.

Absätze 2 bis 4

Diese Absätze unterstreichen, daß die Befugnis dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan gegenüber der Befugnis der Hauptversammlung lediglich übertragen worden ist.

Artikel 44

Der Grundsatz des Bezugsrechts ist vorgesehen, um die alten Aktionäre bei einer Erhöhung des Kapitals durch Bareinlagen zu schützen. Der Aktionär hat folglich ein Recht darauf, daß seine Beteiligung an der SE nicht durch die Ausgabe von neuen Aktien verringert wird. Allerdings sind für diese Regeln Ausnahmen vorzusehen, um zu verhindern, daß diese dem Aktionär eingeräumte Einzelgarantie den Interessen der SE schadet und den Rückgriff auf Fremdfinanzierung erschwert. Es ist wichtig, daß die Aktionäre ordnungsgemäß unterrichtet worden sind.

Artikel 45**Absatz 1**

Das für die Herabsetzung des Kapitals vorgesehene Verfahren zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherzustellen.

Absatz 2

Auch mit diesem Absatz soll der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt werden.

Absatz 3

Die Herabsetzung des Kapitals darf nicht zur Folge haben, daß das Kapital außer im Falle von Verlusten den Betrag des Mindestkapitals unterschreitet. Allerdings muß im Fall von Verlusten das Kapital erneut auf einen Betrag erhöht werden, der dem Betrag des Mindestkapitals entspricht oder darüber liegt.

Absatz 4

Es ist sicherzustellen, daß die Garantien für die Gläubiger nicht durch die Kapitalherabsetzung infolge von Verlusten umgangen werden. Das wirtschaftliche Ziel dieser Herabsetzung besteht nämlich darin, daß eine gleichzeitige oder anschließende Kapitalerhöhung vorgenommen werden kann, die der in Schwierigkeit geratenen SE neue Mittel verschafft. Diese Erhöhung ist nicht möglich, solange die Bilanz einen Verlust ausweist und der rechnerische Wert der alten Aktien unter dem Pariwert liegt.

Artikel 46

Der Schutz der Gläubiger, deren Forderungen gegen die SE vor der Herabsetzung des Kapitals entstanden sind, muß sichergestellt werden. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine Sicherheit, wobei die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts gemäß den Vorschriften des Sitzstaates festgelegt werden.

Artikel 48**Absatz 1**

Die Zeichnung von Aktien durch die SE selbst ist untersagt. Dieses Verbot wird auf die von ihr kontrollierten Unternehmen ausgedehnt, um zu vermeiden, daß der größte Teil der von einem anderen Unternehmen an der SE gehaltenen Beteiligung in das Vermögen der SE über ihre Beteiligung an diesem Unternehmen eingeht. Das Kapital der SE würde dadurch indirekt herabgesetzt werden.

Absatz 2

Es handelt sich um eine Ausdehnung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmung zum Schutz des Kapitals, falls eigene Aktien durch eine zwischengeschaltete Person gezeichnet werden.

Absatz 3

Diese Sanktion ist flexibler als die Nichtigkeit der Zeichnung, ohne daß diesen Personen eine gesamtschuldnerische Verpflichtung auferlegt wird.

Artikel 49

Der Erwerb der eigenen Aktien durch die SE kann einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des Kapitals darstellen und ist deshalb grundsätzlich untersagt. Absatz 2 enthält die Ausnahmen von diesem Verbot, die für Dritte und die Aktionäre keine nennenswerte Gefahr darstellen. Es reicht aus, diese Ausnahmen festzulegen (Absätze 3 und 4).

Absatz 5

Dieses Verbot ist eine Ausweitung der in Absatz 1 aufgestellten Regel. Sie ist notwendig, weil der Nießbraucher das Stimmrecht erhalten kann (Artikel 92 Absatz 4) und Mißbräuche zu vermeiden sind, die sich aus der Ausübung des mit den eigenen Aktien verbundenen Stimmrechts ergeben können.

Absatz 9

Entsprechend der Vorschrift von Absatz 1 ist jedes Unternehmen, das von der SE abhängig wird, verpflichtet, die von ihm gehaltenen Aktien der SE zu veräußern.

Die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworbenen Aktien fallen nicht unter das Verbot von Absatz 1. Sie sind gleichwohl innerhalb einer Frist von 18 Monaten zu veräußern.

Absatz 10

Mit dieser Vorschrift soll die Ausgabe von Aktien an die Arbeitnehmer sichergestellt werden.

Absatz 11

Diese Vorschrift verhindert eine mißbräuchliche Verwendung der eigenen Aktien und garantiert, daß die Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Ausgabe von Aktien an die Arbeitnehmer eingehalten wird. Der Erwerb der eigenen Aktien ist nämlich als eine Rückzahlung der Einlage anzusehen. Folglich stellt die eigene Aktie keinen wirklichen Wert am Vermögen der SE dar. Sie ist nicht mehr Teil des Nettovermögens, da sich die Beteiligung daran nicht auf die Aktie — es sei denn ganz formell —, sondern in Wirklichkeit auf die Einlage stützt. Daher sollte kein Recht mit der dem Gesellschaftskapital belassenen eigenen Aktie verbunden sein.

Artikel 50

Diese Vorschrift entspricht dem grundlegenden Anliegen, die innerbetrieblichen Beziehungen transparent zu gestalten. Damit soll sichergestellt werden, daß Aktionäre, die einen Einfluß in einer SE ausüben können, identifiziert werden.

Artikel 52**Absatz 1**

Das Verbot, keine festen Zinsen zu zahlen, entspricht der Anwendung des Grundsatzes „keine Ausschüttungen ohne Gewinne“.

Absätze 2 und 3

Stimmrechtslose Aktien sind unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig. Sonstige Beschränkungen oder Erweiterungen des Stimmrechts sind untersagt. Dies betrifft insbesondere die Aktien, die das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gewähren.

Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre angewendet.

Artikel 58**Absatz 1**

Es ist normal, daß die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die mit einer Kapitalerhöhung einhergeht, hinsichtlich der Befugnis des Beschlußfassungsorgans und der Einzelheiten der Beschlußfassung den gleichen Regeln unterliegt, die für die Kapitalerhöhung gelten.

Absatz 3

Diese Vorschrift stellt den Schutz der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen sicher. Mit dem zweiten Satz wird der Prozentsatz der Inhaber, die einen Schaden erleiden können, begrenzt.

Artikel 59

Im Interesse der Aktionäre ist vorzuschreiben, daß die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen unter den für eine Änderung der Satzung vorgesehenen Bedingungen beschlossen wird und daß den Aktionären ein Zeichnungsrecht wie im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen eingeräumt wird.

Titel IV

Organe

Artikel 61

Das Statut für die Europäische Aktiengesellschaft (SE) gleicht sich in bezug auf die Organe an die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Aktiengesellschaften und an die Bestimmungen des geänderten Vorschlags für eine fünfte Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaften an¹⁾. So sieht es eine Verteilung der Befugnisse auf die Hauptversammlung der Aktionäre, deren Beschluß für einige sehr wichtige Angelegenheiten der SE notwendig ist, und auf die mit der Geschäftsführung und der Vertretung der SE beauftragten Organe vor.

Die Aufgabe der Geschäftsführung und Vertretung der SE wird entweder einem Leitungsorgan übertragen, dessen Tätigkeiten von einem Aufsichtsorgan kontrolliert werden (dualistisches System) oder einem einzigen Verwaltungsorgan (monistisches System). Die Gründungsgesellschaften einer SE können zwischen diesen beiden Systemen wählen, deren detailliertere Regeln jeweils im ersten und zweiten Abschnitt von Titel IV aufgeführt sind. Der dritte Abschnitt enthält die gemeinsamen Regeln beider Systeme, während die detaillierten Regeln für die Hauptversammlung im vierten Abschnitt aufgeführt sind.

ERSTER ABSCHNITT

Dualistisches System

ERSTER UNTERABSCHNITT

Leitungsorgan

Artikel 62

Wichtigstes Merkmal des dualistischen Systems ist, daß die Mitglieder des Leitungsorgans stets vom Aufsichtsorgan bestellt werden. Die Regel, daß die Aufgaben nicht kumuliert werden dürfen, garantiert die Unterscheidung und Trennung beider Organe.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsorgan

Artikel 63

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Hauptversammlung und von den Arbeitnehmern bestellt, wenn die SE ein Mitbestimmungssystem hat, das eine solche Bestellung vorsieht.

¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 9. September 1983

Artikel 64

Zur Erfüllung seiner Aufgaben muß das Aufsichtsorgan regelmäßig (alle drei Monate) vom Leitungsorgan über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft unterrichtet werden. Darüber hinaus kann das Aufsichtsorgan jederzeit Auskünfte oder einen Bericht über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Es besitzt die für die Ausübung seiner Kontrollaufgabe notwendige Überprüfungsbefugnis. Jedes Mitglied kann auch Auskünfte für das gesamte Aufsichtsorgan verlangen, allerdings muß dies über den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans geschehen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Artikel 65

Für das reibungslose Funktionieren des Aufsichtsorgans ist vorgesehen, daß es nicht nur von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans, sondern auch auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsorgans einberufen wird. Diese Bestimmung mußte wie im Fall des vorhergehenden Artikels aufgenommen werden, um mögliche Kompetenzüberschneidungen von Leitungsorgan und Mehrheit des Aufsichtsorgans zu verhindern.

ZWEITER ABSCHNITT

Monistisches System

Artikel 66

Dieser Artikel legt die Hauptmerkmale der monistischen Struktur fest. Alle Mitglieder des Verwaltungsorgans, das mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muß, werden von der Hauptversammlung und von den Arbeitnehmern bestellt, wenn die SE ein Mitbestimmungssystem hat, das eine solche Bestellung vorsieht. Alle Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte die geschäftsführenden Mitglieder, denen sie die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft übertragen. Die Hauptaufgabe der übrigen Mitglieder ist die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführer. Um die Stellung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder zu stärken, ist vorgesehen, daß sie zahlreicher sind als die Geschäftsführer.

Artikel 67

Das Verwaltungsorgan muß mindestens alle drei Monate zusammentreten, damit die Geschäftsführer der Gesellschaft alle Mitglieder über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft unterrichten. Im Rahmen dieser Sitzungen können die nichtgeschäftsführenden Mitglieder die Geschäftsführung und den Gang der Geschäfte der SE überwachen. Mit Ausnahme der Geschäftsführungsbefugnis haben alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder innerhalb des einheitlichen Organs. Es erschien nicht notwendig, ein individuelles Informa-

tions- oder Überprüfungsrecht wie in Artikel 64 Absätze 3 und 4 vorzusehen.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für das monistische und das dualistische System

Artikel 68

Um die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe zu stärken, wurde grundsätzlich festgelegt, daß sie nur für einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt werden dürfen.

Artikel 69

Aus der Art der Aufgaben der Mitglieder der Organe geht hervor, daß nur natürliche Personen diese Aufgaben wahrnehmen können. Aus diesem Grund ist die Zulassung von juristischen Personen zu einem der Organe von bestimmten Maßnahmen und hauptsächlich von der Bedingung abhängig, daß die juristische Person zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als ihren Vertreter bestellt.

Absatz 4 ist in das Statut aufgenommen worden, um die Vertretung einer Aktionärsminorität im Aufsichtsorgan oder Verwaltungsorgan zu ermöglichen. Insbesondere für den Fall, daß eine SE in Form einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gegründet wird, kann für eine Gründungsgesellschaft mit einer Minoritätsbeteiligung am Kapital der SE die Garantie, daß ihre Interessen im Aufsichtsorgan oder Verwaltungsorgan vertreten werden, wichtig sein. Eine solche Garantie kann sie nicht haben, wenn die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder Verwaltungsorgans den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 94 Absatz 2 unterliegt, wonach die Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Artikel 70

Dieser Artikel soll hauptsächlich die Aufstellung eines Verzeichnisses der stellvertretenden Mitglieder ermöglichen, damit das kostspielige gewöhnliche Wahlverfahren bei Freiwerden des Amtes eines ordentlichen Mitglieds nicht eingeleitet werden braucht.

Artikel 71

Diese Vorschrift über die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten lehnt sich sehr stark an die Regeln der ersten Richtlinie 68/151/EWG an, und zwar sowohl hinsichtlich der gemeinschaftlichen und alleinigen Vertretung als auch hinsichtlich der Bestellung der Personen, denen eine allgemeine Vertretungsbefugnis übertragen wird.

Artikel 72

Die Aufgaben des Aufsichtsorgans und der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans beschränken sich auf die Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaft. Diesem Grundsatz steht jedoch nicht entgegen, daß die Entwicklungsstrategien und -programme sowie andere, für die Gesellschaft sehr wichtige Maßnahmen nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans oder aller Mitglieder des Verwaltungsorgans vom Leitungsorgan oder von den Geschäftsführern aufgestellt bzw. getroffen werden können. Im übrigen wird die Durchführung eines selbst zustimmungspflichtigen bestimmten Vorgangs stets vom Leitungsorgan oder den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans beschlossen und gewährleistet.

Artikel 73

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß die Mitglieder der Organe ihre Befugnisse im eigenen Interesse und zum Schaden der Gesellschaft mißbräuchlich ausüben. Gewiß geht es nicht darum, derartige Geschäfte im eigenen Interesse völlig zu untersagen, doch sollen sie durch die Genehmigungspflicht wirksam kontrolliert werden.

Artikel 74

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, selbst wenn einige Befugnisse dieser Organe bestimmten Mitgliedern speziell übertragen werden. Eine wichtige Verpflichtung ist das Stillschweigen über vertrauliche Informationen. Außerdem wird präzisiert, daß die Hauptaufgabe der Gesellschaftsorgane darin besteht, ihr Amt im Interesse der Gesellschaft auszuüben.

Artikel 75

Im allgemeinen geht die Zuständigkeit zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichts- und des Verwaltungsorgans mit der Zuständigkeit zur Abberufung ad nutum einher.

Außerdem sieht der Artikel ein Verfahren zur Abberufung der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans durch das Gericht vor, und zwar auf Antrag der Organe oder Personen, die nicht für die Bestellung der betreffenden Mitglieder zuständig sind. Diese Ausnahme gilt auch für die tarifvertraglich eingeführten Mitbestimmungsmodelle, die die Bestellung der Mitglieder durch Kooptierung vorsehen.

Artikel 76

Dieser Artikel enthält die grundlegenden Regeln für die erforderliche Stimmenzahl und Mehrheit, damit der Beschluß eines Organs gültig gefaßt wird.

Artikel 77

Diese Bestimmung und die folgenden Bestimmungen betreffen die Haftung der Organe der SE für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten gegenüber der Gesellschaft entstanden sind. Die Haftung kommt nur zum Tragen, wenn die SE einen Schaden erlitten hat. Folglich muß ein Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden selbst bestehen.

Setzen sich die Organe der Gesellschaft nach dem Kollegialsystem zusammen, so kann ein Dritter kaum erfahren, welches Mitglied dieses Organs den Schaden verursacht hat. Deshalb ist im Text eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder des betreffenden Organs unabhängig von der Art des Verschuldens vorgesehen.

Nach den Grundsätzen des Zivilrechts muß im allgemeinen derjenige, der einen Schaden erlitten hat, das Verschulden des Verursachers nachweisen. Bei Anwendung dieser Regel im vorliegenden Fall wären zahlreiche Haftungsklagen zum Scheitern verurteilt, da ein Dritter nur unter größten Schwierigkeiten Vorgänge im Innern der Gesellschaft überprüfen könnte. Deshalb erschien es angezeigt, die Beweislast umzukehren und die beschuldigten Mitglieder zu dem Nachweis zu verpflichten, daß sie kein Verschulden trifft.

Artikel 78

Dieser Artikel enthält die Verfahrensregeln für die Haftungsklage gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane. Die Haftungsklage kann vom Verwaltungsorgan oder vom Aufsichtsorgan erhoben werden, sie muß aber erhoben werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

Der Artikel räumt auch den Minderheitsaktionären und den Gläubigern das Recht ein, die Haftungsklage zu erheben.

Artikel 79

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, auf die Haftungsklage zu verzichten. Allerdings wird dieser Verzicht an bestimmte Bedingungen geknüpft, um die Zusicherungen für die Erhebung einer solchen Haftungsklage nicht illusorisch zu machen.

Artikel 80

Den strengen Haftungsregeln steht eine Verjährungsfrist gegenüber, die angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der SE auf fünf Jahre festgesetzt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Hauptversammlung

Artikel 81

Für mehrere wichtige Angelegenheiten, die nicht erschöpfend aufgeführt sind, bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Das Statut unterscheidet nicht zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Hauptversammlungen. In einigen Fällen ist lediglich eine qualifizierte Mehrheit an Stelle der einfachen Mehrheit vorgeschrieben.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts zielen darauf ab, die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte während der Hauptversammlungen und vor bestimmten Beschlüssen dieser Versammlungen zu schützen.

Artikel 82

Grundsätzlich sehen alle Gesetzgebungen vor, daß die Hauptversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Dies ist wegen der Feststellung des Jahresabschlusses notwendig.

Da allerdings ein Beschluß der Hauptversammlung für zahlreiche Angelegenheiten erforderlich ist, muß die Einberufung der Hauptversammlung, je nach Bedarf der Geschäftsführung, jederzeit möglich sein. Deshalb ist dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine unbegrenzte Einberufungsbefugnis einzuräumen, von der auch die Satzung nicht abweichen darf.

Artikel 83

Die in Artikel 85 definierte Aktionärsminorität muß ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen können.

Allerdings ist zu vermeiden, daß Aktionäre diese Befugnis mißbrauchen. Da die Gesellschaftsorgane nicht Richter in letzter Instanz sein können, muß den Aktionären gestattet werden, daß sie das Gericht befragen, wenn seit ihrem Antrag ein Monat vergangen ist.

Artikel 84

Die Einberufung der Hauptversammlung muß in einer Weise erfolgen, daß alle Aktionäre davon Kenntnis nehmen können.

Die Mindestangaben der Einberufung sind im Statut festgelegt. Die Angaben bedürfen keiner Erläuterung, doch muß der Aktionär wissen, ob er zu einer ordentlichen, außerordentlichen oder gesonderten Hauptversammlung geladen wird, da je nach Art der Versammlung unterschiedliche Regeln für das Quorum oder die Mehrheit gelten.

Zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und dem der Hauptversammlung sind nach allen einzelstaatli-

chen Rechtsvorschriften Fristen einzuhalten, allerdings betragen diese Fristen je nach Mitgliedstaat zwischen 5 Tagen und einem Monat.

Den Aktionären muß hinreichend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Beteiligung oder Vertretung an der Hauptversammlung vorbereiten können, zumal zunehmend mehr Aktionäre ihren Wohnsitz außerhalb des Sitzlandes haben können und eine zu kurze Frist sie daran hindern würde, auf die Einberufung zu antworten. Die Regelungen für die Vertretung der Aktionäre und die Änderung der Tagesordnung durch die Minderheit können im übrigen nur funktionieren, wenn eine hinreichend lange Frist vorgesehen ist. Deshalb schreibt das Statut eine Frist von einem Monat vor.

Artikel 85

Die Aktionärsminderheit, der das Recht gewährt wird, eine Hauptversammlung zu beantragen, muß auch beantragen können, daß die Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung durch einen oder mehrere neue Gegenstände ergänzt wird. Möglicherweise bewirken verschiedene Minderheiten unterschiedliche Änderungen an der Tagesordnung der gleichen Hauptversammlung. Angesichts der für die Bekanntmachung vorgesehenen Frist von einem Monat müssen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntmachung gestellt werden, damit die Gesellschaft alle Aktionäre von der so geänderten Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung unterrichten kann, und zwar in derselben Form der Bekanntmachung, wie sie für die Einberufung vorgesehen ist.

Artikel 86

Abgesehen von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wie beispielsweise der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar, einer Bank oder der Gesellschaft selbst, der Mitteilung des Aktionärs über seine Beteiligung an der Hauptversammlung oder die Eintragung der Namensaktien beim Register der Gesellschaft, ist es nach dem Statut untersagt, die Teilnahme an der Hauptversammlung von anderen Bedingungen abhängig zu machen. So darf beispielsweise nicht in der Satzung verlangt werden, daß die Teilnahme an der Hauptversammlung den Besitz einer gewissen Anzahl von Aktien voraussetzt.

Artikel 87

Es kommt häufig vor, daß der Aktionär nicht an der Hauptversammlung teilnehmen möchte oder kann, insbesondere wenn er seinen Wohnsitz nicht im Sitzland hat. Deshalb ist in allen Mitgliedstaaten die Vertretung des Aktionärs durch einen Bevollmächtigten vorgesehen. Das Statut bestätigt dieses Vertretungsrecht und untersagt gegenteilige Bestimmungen der Satzung.

In einigen Gesellschaften mag es angebracht sein, die Gruppen von Personen einzuschränken, die als bevollmächtigte Vertreter bestellt werden können. Diese Einschränkungen müssen in der Satzung aufgeführt werden; auch muß die Vertretung eines Aktionärs durch einen anderen Aktionär stets möglich sein.

Um den Nachweis der Bevollmächtigung zu erleichtern, muß die Vollmacht stets schriftlich erteilt und der Gesellschaft ausgehändigt werden, die sie mindestens drei Jahre lang zusammen mit den anderen Unterlagen der Sitzung aufbewahrt, wie das Teilnehmerverzeichnis und die Niederschrift.

Artikel 88

Die Bestimmungen von Artikel 87 reichen nicht aus, wenn Einrichtungen, beispielsweise Aktionärsvereinigungen oder Kreditinstitute, die Vollmacht bei den Aktionären einholen und dann deren Vertreter bestellen. In diesen Fällen sind zusätzliche Garantien für die Aktionäre vorzusehen, um sicherzustellen, daß das Stimmrecht entsprechend den erteilten Weisungen ausgeübt wird.

Ausnahmsweise ist dem Vertreter zu gestatten, von den erteilten Weisungen oder ihm zugegangenen Mitteilungen abzuweichen, doch muß er in diesem Fall den Vollmachtgeber unverzüglich unterrichten und ihm die Gründe des Abweichens mitteilen.

Artikel 89

Die Aktionäre sind durch die Angaben in der Einberufung insbesondere dann nicht ausreichend informiert, wenn auf der Hauptversammlung bestimmte Beschlüsse zu fassen sind. Um diese Lücke zu schließen, sieht das Statut vor, daß bestimmte Unterlagen jedem Aktionär zur Verfügung zu stellen sind, und zwar spätestens bei Absendung oder Bekanntmachung der Einberufung zu dieser Hauptversammlung. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Jahresabschluß und um den Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen. Außerdem muß den Aktionären der Text der Verträge, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, zur Verfügung stehen.

Artikel 90

Es reicht nicht aus, den Aktionären das Recht einzuräumen, in der Hauptversammlung Fragen an die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zu stellen; vielmehr müssen letztere auch verpflichtet sein, die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die erbetene Auskunft kann jedoch verweigert werden, falls sie der Gesellschaft Schaden zufügen könnte oder mit einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unvereinbar wäre.

Abgesehen von diesen Einschränkungen der Auskunftspflicht sind im Statut keine weiteren Verweigerungsgründe vorgesehen.

Für die Erteilung der Auskünfte ist das Leitungsorgan zuständig. Falls sich das Leitungsorgan und der Aktionär nicht darüber einig sind, ob eine erbetene Auskunft erteilt werden muß oder nicht, kann die Entscheidungsbefugnis nicht der Hauptversammlung übertragen werden, da sie eine objektive Entscheidung nicht garantieren würde.

Artikel 91

In Anlehnung an einen gemeinsamen Grundsatz aller Rechtsvorschriften ist der Hauptversammlung untersagt, Beschlüsse über Gegenstände zu fassen, die nicht auf einer nach den Bestimmungen der Artikel 86 und 87 mitgeteilten oder bekanntgemachten Tagesordnung stehen.

Allerdings muß dieser Grundsatz nicht beachtet werden, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Einwand erhoben wird.

Artikel 92

Die Tragweite des dem Aktionär verliehenen Stimmrechts muß dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital entsprechen. Allerdings sind nach dem Statut nur zwei Abweichungen von diesem Grundsatz möglich, die lediglich durch die Satzung festgelegt werden können.

Das doppelte oder mehrfache Stimmrecht ist also untersagt.

Das Statut sieht zwei Fälle vor, in denen die Ausübung des Stimmrechts ausgesetzt wird, und verweist für andere etwaige Fälle auf das Recht des Sitzstaates.

Artikel 93

Bei Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär muß dieser von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen werden. Das Statut nennt die Bedingungen, unter denen ein solcher Ausschluß vorzusehen ist.

Das Verbot zur Ausübung des Stimmrechts gilt nicht nur für die Aktionäre, sondern auch für deren Vertreter. Schließlich gilt es für die Aktionäre unabhängig davon, ob sie das Stimmrecht aus ihren eigenen Aktien oder aus Aktien Dritter ausüben.

Artikel 94

Dieser Artikel legt die für die Beschlüsse der Hauptversammlung erforderliche Mehrheit fest, und zwar die absolute Mehrheit der Stimmen des vertretenen Kapitals.

Die Satzung kann für alle oder bestimmte Beschlüsse größere Mehrheiten vorsehen. Um die Bestellung

oder Abberufung der Geschäftsführer zu erleichtern, ist nur eine einzige Ausnahme vorgesehen.

Auch legt das Statut für bestimmte Beschlüsse größere Mehrheiten fest.

Artikel 95

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Hauptversammlung für alle Satzungsänderungen zuständig ist. Nur in ganz bestimmten Fällen sind Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen.

Wenn die Hauptversammlung dem Leitungsorgan die Befugnis überträgt, bestimmte Vorgänge abzuwickeln und deren Abwicklung eine Änderung der Satzung zur Folge hat, muß das genannte Organ ermächtigt werden können, die Satzung zu ändern. Beispielsweise kann die Ermächtigung, das gezeichnete Kapital bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu erhöhen, auch die Ermächtigung einbeziehen, den in der Satzung genannten Betrag des gezeichneten Kapitals zu ändern. Dies kann auch bei der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen der Fall sein.

Artikel 96

Die gemäß Artikel 86 Absatz 2 enthaltenen Angaben in der Einberufung zur Hauptversammlung reichen nicht aus, um die Aktionäre, die über eine Änderung der Satzung beschließen sollen, umfassend zu unterrichten. In diesem Fall ist der vollständige Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen in die Einberufung aufzunehmen.

Artikel 97

Wie die meisten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreibt das Statut für Beschlüsse der Hauptversammlungen über Satzungsänderungen eine qualifizierte Mehrheit vor.

In der Aktiengesellschaft ist die Verpflichtung des Aktionärs darauf beschränkt, seine Einlage zu leisten. Aus diesem Grundsatz folgt, daß eine Erhöhung der Pflichten der Aktionäre niemals mit der für die Satzungsänderung vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden kann. Eine solche Erhöhung der Pflichten bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Der Beschluß ist offenzulegen.

Artikel 98

Zusätzliche Regeln sind erforderlich, falls die Gesellschaft verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben hat. Wenn sich durch die geplanten Maßnahmen auch das Verhältnis dieser Gattungen von Wertpapieren ändert, bedarf es nicht nur eines Beschlusses der Hauptversammlung, sondern auch einer getrennten Abstimmung zumindest der Inhaber dieser Gattungen von Aktien, die durch den betreffenden Beschluß geschädigt werden könnten.

Artikel 99

Eine Niederschrift ist über jede Hauptversammlung aufzunehmen. Das Statut legt fest, welche Angaben darin mindestens enthalten sein müssen.

Die Niederschrift ist an erster Stelle zur Unterrichtung der Aktionäre bestimmt. Aus diesem Grund erscheint es nicht notwendig, die Hinterlegung der Niederschrift beim Register der Gesellschaft vorzusehen.

Artikel 100

Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung ist sowohl für Dritte als auch für die Aktionäre von besonderer Bedeutung. Sowohl für die einen als auch die anderen ist es sehr wichtig, daß die Nichtigkeitsklage bald erhoben wird. Deshalb muß die Nichtigkeitsklage nach Artikel 3 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hauptversammlung erhoben werden.

Hingegen sind nach wie vor ziemlich zahlreiche Nichtigkeitsgründe vorgesehen, da es sich um eine Verletzung sowohl der Bestimmungen des Statuts als auch der Satzung der Gesellschaft handeln kann. Zu diesen Nichtigkeitsgründen gehört die Verletzung des Informationsrechts der Aktionäre, soweit sie sich auf den Beschluß der Hauptversammlung ausgewirkt hat. Hinzu kämen gegebenenfalls die Nichtigkeitsgründe des allgemeinen Rechts in Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie beispielsweise Mißbrauch der Mehrheit.

Die Nichtigkeitserklärung oder Aussetzung des Beschlusses hat allgemein verbindliche Wirkung, und die richterliche Entscheidung wird durch das Register der Gesellschaft bekanntgemacht.

Die Nichtigkeitserklärung kann schließlich vermieden werden, wenn die Hauptversammlung auf Anordnung des Richters oder bevor die richterliche Entscheidung ergeht, den beanstandeten Beschluß ändert. Die von diesem Artikel betroffenen Beschlüsse sind jedoch völlig der Ermessensbefugnis des Richters anheimgestellt.

Titel V

Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß

Für die Aufstellung, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses hat der Rat drei Richtlinien erlassen. Es handelt sich um die vierte Richtlinie des Rates (78/660/EWG) vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß, die siebente Richtlinie des Rates (83/349/EWG) vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß und die achte Richtlinie des Rates (84/253/EWG) vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der gesetzlichen Prüfung der Abschlußunterlagen beauftragten Personen. Außerdem hat der Rat am 8. Dezember 1986 eine Richtlinie (86/635/EWG) erlassen, die speziell den Jahresabschluß und den konsolidierten Ab-

schluß von Banken und anderen Finanzinstituten betrifft. Der Jahresabschluß und der konsolidierte Abschluß von Versicherungsunternehmen sind Gegenstand eines anderen Richtlinienvorschlages, der derzeit beim Rat erörtert wird. Die Bestimmungen von Titel VI beziehen sich weitgehend auf diesen gemeinschaftlichen Besitzstand.

Die SE muß die Vorschriften der vierten und siebenten Richtlinie beachten. Sie kann von den Optionen Gebrauch machen, die diese Richtlinien den Mitgliedstaaten einräumen.

Die Europäischen Aktiengesellschaften, die Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, müssen die einzelstaatlichen Vorschriften beachten, die in Anwendung der diesbezüglichen Einzelrichtlinien erlassen worden sind.

Titel VI

Konzerne

Artikel 114

1. Die Frage, ob für Konzerne besondere Regeln vorzusehen sind, stellt sich im Rahmen des Statuts für die Europäische Aktiengesellschaft, weil zwei der Verfahren zur Gründung einer solchen Gesellschaft (Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft) automatisch die Bildung eines Konzerns zur Folge haben. Folglich muß man sich fragen, wie die Beziehungen zwischen der Europäischen Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften zu regeln sind.

Ziel des ursprünglichen Statutsentwurfs war es, den Gründern einer Europäischen Aktiengesellschaft, die Möglichkeit zu bieten, eine eigens auf den Konzern zugeschnittene Rechtsform zu wählen, die die Führung der Gesellschaft als eine Wirtschaftseinheit erleichtern und gleichzeitig einen angemessenen Interessenschutz Dritter (z. B. Minderheitsaktionäre und Gläubiger) sicherstellen sollte.

Im Memorandum zum Statut der SE ist allerdings die Frage gestellt worden, ob das Statut für die Europäische Aktiengesellschaft das geeignete Mittel ist, ein Regelwerk für das Konzernrecht zu schaffen (Beilage 3/88 zum Bull. der EG, S. 17).

2. Derzeit ist es lediglich aufgrund der Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in Portugal möglich, daß die Muttergesellschaft eines Konzerns ihre Tochtergesellschaften im Interesse des Konzerns führt und folglich besondere Garantien für die Minderheitsaktionäre und die Gläubiger vorgesehen werden.

Im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes für 1988 hat die Kommission angekündigt, daß sie einen Vorschlag zur Koordinierung der diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften im Lichte der derzeitigen rechtsvergleichenden Untersuchungen vorzulegen gedenkt (Ziffer 144).

3. Würde man in diesem Stadium besondere Regeln in das Statut aufnehmen, so würde damit dem Ergebnis

dieser Überlegungen vorgegriffen und die rasche Verabschiedung des Verordnungsvorschlags für ein Statut der SE gefährdet werden.

So sind die Arbeiten des Rates über den Vorschlag der Kommission für 1973/76 im Jahre 1982 unterbrochen worden, weil die Delegationen abwarten wollten, was die Kommission für die Koordinierung des Konzernrechts der Mitgliedstaaten vorschlägt, bevor sie sich zu der vorgeschlagenen Regelung für einen Konzern, dem eine SE angehört, äußern.

Spezifische Regeln sind gewiß nützlich, um die Führung eines von einer SE geleiteten Konzerns zu erleichtern. Sie sind allerdings nicht unerlässlich. So kann man eine SE, gleich ob es sich um die Muttergesellschaft oder um die Tochtergesellschaft eines Konzerns handelt, wie eine Aktiengesellschaft behandeln, die dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegt. Die Rechte und Pflichten der SE richten sich nach den Regeln, die für eine solche Aktiengesellschaft gelten.

Da die Mitgliedstaaten die Regeln und Grundsätze des internationalen Privatrechts im allgemeinen anerkennen, ist davon auszugehen, daß sich die Rechte und Pflichten der Muttergesellschaft nach dem für die Tochtergesellschaft geltenden Recht richten, wenn die Muttergesellschaft einem anderen Recht als die Tochtergesellschaft unterliegt.

4. Falls dieser Ansatz zugrunde gelegt wird, ist im Statut zu präzisieren, daß die SE in diesem Zusammenhang einer Aktiengesellschaft gleichgestellt wird, die dem Recht des Sitzstaates unterliegt, wenn sie eine Tochtergesellschaft oder in der Terminologie des Statuts eine kontrollierte Gesellschaft ist.

Ist die SE hingegen die herrschende Gesellschaft, so sind im Statut keine spezifischen Regeln vorzusehen, da diese Regeln nach dem Recht aufzustellen sind, dem die von der SE kontrollierte Gesellschaft unterliegt.

Die Rechte und Pflichten, die sich für ein Unternehmen aus der Tatsache ergeben, daß es ein Unternehmen beherrscht, das einem anderen Recht unterliegt, greifen jedoch nicht den Verpflichtungen vor, die sich beispielsweise bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses für das herrschende Unternehmen aus den Bestimmungen des für dieses Unternehmen geltenden Rechts ergeben.

Titel VII

Artikel 115

Dieser Artikel legt erschöpfend die Modalitäten fest, nach denen die Auflösung der SE erfolgen kann. Im Interesse der Rechtssicherheit sowie des Schutzes der Aktionäre sind die Gründe für eine Auflösung von Rechts wegen einzuschränken. Das Statut nennt hier nur den in allen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Fall des Ablaufs der in der Satzung oder im Gründungsakt festgelegten Dauer der Gesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist nämlich wegen

der Offenlegung der betreffenden Urkunden ein unbestreitbarer und von jedermann zu überprüfender Tatbestand.

Außerdem stellt das Statut eine allgemein anerkannte Regel auf, indem es der Hauptversammlung der Aktionäre die Befugnis einräumt, über die Auflösung der Gesellschaft entsprechend den Modalitäten von Artikel 116 zu beschließen.

Mangels eines Beschlusses der Hauptversammlung erfordert die Auflösung den Beschluß des Gerichts, wenn die nach dem Recht des Sitzes der SE oder in der Satzung vorgesehenen Auflösungsgründe vorliegen oder der Jahresabschluß nicht offengelegt worden ist oder das gesetzliche Mindestkapital unterschritten wird.

Artikel 116

Einmal zielt das Statut darauf ab, die Gründe für eine Auflösung von Rechts wegen einzuschränken, zum anderen will es die Beschlußfassung der Aktionäre über eine Auflösung erleichtern, um ein Verfahren vor dem Gericht möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden bezüglich der für einen solchen Beschluß der Hauptversammlung erforderlichen Stimmenmehrheit zwei Fälle unterschieden. Wenn der Auflösungsgrund im Gesetz, in der Satzung oder im Gründungsakt vorgesehen ist, reicht die einfache Mehrheit aus. In allen anderen Fällen stellt der Auflösungsbeschluß eine Änderung der Satzung dar, für die nach allen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind. Es handelt sich hier um Minimalvorschriften, so daß die Satzung strengere Auflagen vorsehen kann.

Artikel 117

Es ist bereits festgestellt worden, daß das Gericht des Sitzes gegenüber den Befugnissen der Hauptversammlung der Aktionäre nur hilfsweise für einen Auflösungsbeschluß zuständig ist.

Grundsätzlich obliegt es den Mitgliedstaaten, das einschlägige Verfahren vor dem Gericht zu regeln. Allerdings ist festzulegen, welche Personen berechtigt sind, ein solches Verfahren zu beantragen. Dies sind an erster Stelle die Gesellschaftsorgane. Allerdings kann die Hauptversammlung die Auflösung von sich aus beschließen. Um Mißbräuche der nach Artikel 116 erforderlichen Mehrheit zu vermeiden, ist auch jedem Aktionär oder jeder Person mit einem berechtigten Interesse das Recht zu gewähren, die genannte Instanz zu befassen.

Falls der Unregelmäßigkeit, die der Auflösungsgrund ist, abgeholfen werden kann, muß das Gericht der Gesellschaft eine ausreichende Frist hierfür einräumen können.

Artikel 118

Zum Schutz der Aktionäre und Dritter ist es notwendig, daß der Auflösungsbeschluß in geeigneter Form offengelegt wird.

Artikel 119

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Unsicherheiten über den möglichen Fortbestand einer durch Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelösten Gesellschaft zu zerstreuen. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Beschluß zumindest die gleiche Mehrheit wie für den vorangehenden Auflösungsbeschluß erfordert. Hingegen ist eine solche Möglichkeit von dem Zeitpunkt an auszuschließen, zu dem Verteilungen im Rahmen der Liquidation vorgenommen worden sind. Unter den gleichen Bedingungen kann die Hauptversammlung eine Auflösung von Rechts wegen infolge des Ablaufs der Dauer der Gesellschaft ändern. Der Beschluß über die Fortsetzung, der eine Änderung des Gegenstands zur Folge hat, muß offengelegt werden.

Hingegen werden die Gründe für den Widerruf oder die Annullierung einer von einem Gericht beschlossenen Auflösung nicht in diesem Statut geregelt.

Artikel 120

Die Auflösung einer SE führt von Rechts wegen zur Liquidation ihres Vermögens. Von diesem Zeitpunkt an besteht die Gesellschaft lediglich zu Liquidationszwecken fort.

Die Durchführung der Liquidation wird überall einem oder mehreren Liquidatoren übertragen. Selbstverständlich ist die Bestellung der Liquidatoren insbesondere für die Aktionäre von großer Bedeutung. Um ihren Einfluß auf die Auswahl dieser Personen sicherzustellen, legt das Statut eine Reihe von Zuständigkeitsregeln fest.

Nach dieser Regelung können die Liquidatoren an erster Stelle aufgrund der Satzung oder des Gründungsaktes oder gemäß den in diesen Urkunden festgelegten Modalitäten bestellt werden. Diese Klauseln können zwar geändert werden, und dies auch nach Auflösung der Gesellschaft, allerdings nur unter den für die Änderung der genannten Urkunden erforderlichen Bedingungen. An zweiter Stelle obliegt es der Hauptversammlung der Aktionäre, sich zur Bestellung der Liquidatoren zu äußern, was eine allgemein anerkannte Regel ist. Um diese Beschlußfassung zu erleichtern, sieht das Statut vor, daß der Beschluß mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. Die einzelnen Aktionäre werden vor Mißbräuchen der Mehrheit durch das in Artikel 121 vorgesehene Recht geschützt, einen Liquidator aus wichtigem Grund von einem Gericht abberufen zu lassen. An dritter Stelle ist es unerläßlich, dem Gericht eine Bestellungsbefugnis zuzuweisen, falls die Hauptversammlung die Bestellung der Liquidatoren nicht vornimmt. Um das Bestellungsverfahren zu beschleunigen und den betreffenden Personen ein Maximum an

Schutz zu bieten, kann das Gericht nicht nur von den Gesellschaftsorganen, sondern auch von jedem Aktionär, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung am Kapital, befaßt werden. In jedem Fall ist das Gericht gegenüber Satzung, Gründungsakt oder Hauptversammlung stets nur hilfsweise zuständig.

Die gesamten Zuständigkeitsregeln für die Bestellung der Liquidatoren werden durch eine Bestimmung für den Fall ergänzt, daß weder in der Satzung noch im Gründungsakt etwas diesbezügliches vorgesehen ist und weder die Hauptversammlung noch das Gericht diese Bestellung vorgenommen haben. In einem solchen Fall sind die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans als Liquidatoren bis zu dem Zeitpunkt anzusehen, zu dem die vorstehend genannten Bestellungsbefugnisse wahrgenommen werden.

Schließlich setzt die Hauptversammlung oder gegebenenfalls das Gericht die Vergütung der Liquidatoren fest.

Artikel 121

Die Bestimmungen nach Artikel 120 über die Bestellung der Liquidatoren sind durch Bestimmungen über ihre Abberufung zu ergänzen. Die Tatsache, daß ein Liquidator in der Satzung oder im Gründungsakt bestellt worden ist, sollte die Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, nicht daran hindern, ihn abzuberufen. Dies gilt erst recht für die Abberufung eines von der Hauptversammlung bestellten Liquidators. Allerdings erscheint es angezeigt, dem Gericht eine allgemeine Abberufungsbefugnis gleicher Art wie der der Hauptversammlung einzuräumen, und zwar nicht nur im Interesse der Mitglieder des Verwaltungsorgans, sondern vor allem, um die einzelnen Aktionäre davor zu schützen, daß die Mehrheit der Aktionäre einen Liquidator, der seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt, in fahrlässiger Weise beibehält. Die Abberufung eines Liquidators muß offengelegt werden.

Artikel 122

Das Statut stellt die ganz allgemeine Regel auf, wonach die Liquidatoren alle Handlungen vornehmen und neue Geschäfte eingehen können, sofern sie für die Liquidation der Gesellschaft, dem neuen Gesellschaftszweck, nützlich sind.

Die Liquidatoren können die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten. Zum Schutz Dritter sind Maßnahmen vorgesehen, um die Bestellung und Beendigung der Aufgaben der Liquidatoren sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis bekanntzumachen.

Artikel 123

Das Statut sieht bestimmte Garantien für die zivilrechtliche Haftung der Liquidatoren vor. Vor allem darf eine solche Haftung keinesfalls weniger verbind-

lich sein als die der Mitglieder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft. So ist eine Lockerung der Haftung der Liquidatoren gegenüber der der Mitglieder des Verwaltungsorgans untersagt und darf auch nicht in den Satzungsklauseln vorgesehen werden.

Artikel 124

Es ist gängige Praxis, daß bei Eröffnung der Liquidation ein Abschluß aufgestellt wird, der die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft darstellt. Das Statut schreibt zwar die Aufstellung einer solchen Unterlage vor, doch sieht es davon ab, den Inhalt zu regeln oder die Bekanntmachung zu verlangen. Hingegen ist diese Unterlage auf Anfrage jedem Aktionär oder Gläubiger auszuhändigen.

Um diesbezügliche Mißverständnisse zu vermeiden, läßt das Statut im übrigen keinen Zweifel daran, daß die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft auch bei Berücksichtigung der Liquidationserfordernisse in keiner Weise die Verpflichtungen berühren, die sich aus den Rechnungslegungsvorschriften ergeben.

Artikel 125

Die Auflösung einer Gesellschaft muß gemäß Artikel 9 offengelegt werden.

Allerdings reicht die Offenlegung nicht aus, um einen angemessenen Schutz der Gläubiger der Gesellschaft in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck sieht das Statut ergänzende Bestimmungen vor, wonach die genannte Offenlegung auch die Aufforderung an die Gläubiger enthält, ihre Forderungen anzumelden, sowie die Angabe des Zeitpunktes, von dem ab die Verteilung des Vermögens im Rahmen der Liquidation erfolgen könnte. Außerdem erhält jeder bekannte Gläubiger eine solche Aufforderung. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sieht aber das Statut keine Ausschußfrist gegenüber Gläubigern vor, die sich nicht vor dem genannten Zeitpunkt gemeldet haben. Folglich handelt es sich lediglich um eine Benachrichtigung der Gläubiger, die ihre Ansprüche gegenüber der in Liquidation befindlichen Gesellschaft in keiner Weise ändert.

Artikel 126

Nach einem grundlegenden Prinzip der Liquidation müssen alle Gläubiger der Gesellschaft befriedigt sein, bevor eine Verteilung des verbleibenden Reinvermögens vorgenommen werden kann. Die Berechtigten einer solchen Verteilung können an erster Stelle im Statut oder im Gründungsakt genannt sein. Falls derartige Klauseln fehlen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Aktionäre. Diese Verteilung des Reinvermögens erfolgt, sofern die Satzung oder der Gründungsakt keine gegenteilige Klausel enthält, nach dem Verhältnis der am Kapital der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen. Besondere Probleme treten auf, falls die Einlagen ungleich geleistet worden sind. Um

die Gleichbehandlung der Aktionäre zu gewährleisten, müssen in diesem Fall alle geleisteten Einlagen erstattet und das Reinvermögen nach der Verhältnisregel verteilt werden.

Schließlich darf eine Verteilung erst vorgenommen werden, wenn ausreichende Sicherheiten für noch nicht fällige oder streitige Forderungen oder für den Fall geleistet worden sind, daß der Gläubiger nicht bekannt ist.

Artikel 127

Um einen besseren Schutz der Aktionäre bei der Beachtung der in Artikel 126 aufgestellten Verteilungsgrundsätze zu gewährleisten, müssen die Liquidatoren ein Verteilungsdokument nach dem in der Aufforderung an die Gläubiger genannten Zeitpunkt gemäß Artikel 125 aufstellen. Dieses Dokument wird der Hauptversammlung und gegebenenfalls allen in der Satzung oder im Gründungsakt genannten Berechtigten zur Kenntnis gebracht. Das Statut schreibt lediglich die Benachrichtigung dieser Hauptversammlung, aber nicht ihre Zustimmung zu diesem Dokument vor.

Der diesbezügliche Schutz wird durch ein Beschwerderecht sichergestellt, das jedem Aktionär und jedem vorstehend genannten Berechtigten gewährt wird, mit Ausnahme der Gläubiger, die in diesem Stadium der Liquidation bereits befriedigt sein müßten. Falls eine Klage eingereicht wird, hat das befähigte Gericht zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine teilweise Verteilung vor dem Gerichtsbeschuß vorgenommen werden kann.

Artikel 128

Die Liquidation ist nach Durchführung der Verteilung abgeschlossen.

Wenn nach Abschluß der Liquidation zuvor unbekannte Vermögensteile der Gesellschaft entdeckt werden, ist eine Wiedereröffnung der Liquidation möglich, allerdings nur auf Beschluß des Gerichts, das die Liquidatoren bestellt.

Der Abschluß der Liquidation ist offenzulegen.

Artikel 129 und 130

Die Gesellschaften, die Gegenstand von Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung sind, unterliegen in allen Mitgliedstaaten besonderen Rechtsvorschriften, die von vorliegender Verordnung nicht berührt werden.

Im übrigen ist zur Vereinheitlichung dieser Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit der Entwurf eines Übereinkommens auf der Grundlage von Artikel 220 des EWG-Vertrags erstellt worden. Dieser Entwurf liegt dem Rat zur Prüfung vor.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage eines Verfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung getroffen werden, sind offenzulegen.

Titel VIII

Artikel 131 und 132

Nach den Bestimmungen von Titel VIII kann die Verschmelzung der SE mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften des einzelstaatlichen Rechts entweder dadurch erfolgen, daß diese aufgenommen werden oder daß mit ihnen zusammen eine neue Europäische Aktiengesellschaft gegründet wird. Außerdem ist das umgekehrte Verfahren zulässig. Eine SE kann von einer Aktiengesellschaft des einzelstaatlichen Rechts aufgenommen werden oder mit derartigen Gesellschaften oder SE eine neue Aktiengesellschaft des einzelstaatlichen Rechts gründen.

Titel IX

Artikel 133

Ihrem Wesen nach hat die Europäische Aktiengesellschaft einen grenzüberschreitenden Wirkungsbereich. Sie ist vor allem ein neues Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, das die Verschmelzung von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht.

Daher ist es wesentlich, daß die Europäische Aktiengesellschaft das steuerliche Handikap überwinden kann, das sich aus dieser besonderen Gründungsform ergibt.

Übt eine SE ihre steuerpflichtige Tätigkeit über Betriebsstätten im Ausland aus, so werden die Verluste dieser Betriebsstätten im Sitzstaat der SE steuerlich im allgemeinen nicht berücksichtigt, wenn die aus Tätigkeiten im Ausland resultierenden Gewinne auf der

Grundlage des einzelstaatlichen Steuerrechts oder bilateraler Vereinbarungen von der Steuer des Sitzstaates der SE befreit sind. Dies kann zu einer höheren Besteuerung der SE führen. Um dies zu vermeiden, ist in Absatz 1 eine Verrechnung der Verluste mit den Gewinnen der SE vorgesehen.

Um die steuerlichen Interessen des Mitgliedstaates, in dem die SE ihren Sitz hat, zu wahren, sieht Absatz 2 vor, daß spätere Gewinne der Betriebsstätten den Ergebnissen der SE in Höhe der anrechenbaren Verluste hinzugerechnet werden.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß in den Mitgliedstaaten, die das Anrechnungsverfahren anwenden, die steuerliche Behandlung den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entspricht.

Titel X und XI

Zur Regelung der Stellung der Arbeitnehmer in der SE, müssen im Wege einer Richtlinie geeignete Bestimmungen erlassen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht ihre Rechtsvorschriften und Praktiken zu berücksichtigen.

Artikel 135 hat keinen normativen Charakter. Er verweist lediglich auf die Bestimmungen der Richtlinie zur Regelung der Stellung der Arbeitnehmer in der SE, die diese Verordnung ergänzt.

Artikel 136 sieht vor, daß eine SE in jedem Mitgliedstaat gegründet werden kann, der die Richtlinie zur Regelung der Stellung der Arbeitnehmer in der SE in innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Die Gründung einer SE in einem Staat, der diese Umsetzung noch nicht vorgenommen hat, ist daher unzulässig.

Artikel 137 verzögert die Anwendbarkeit der Verordnung, damit diese zeitlich mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die obengenannte Richtlinie zusammenfällt.

Erläuterung der Artikel der Richtlinie

Diese Richtlinie soll den Arbeitnehmern ihren Platz in der Gesellschaft und ihre Rolle im Unternehmen zuweisen, um sie so in die Angelegenheiten ihres Unternehmens stärker einzubeziehen. Die vorgeschlagenen drei Modelle zielen darauf ab, ihre Mitbestimmung zu organisieren.

Artikel 2 präzisiert den Begriff der Arbeitnehmermitbestimmung, die sich nicht auf die tägliche Geschäftsführung erstreckt, für die die Unternehmensleitung zuständig ist, sondern auf die Aufsicht und die Entwicklung der Unternehmensstrategien.

Artikel 3 präzisiert die Einzelheiten für die Wahl der verschiedenen Mitbestimmungsmodelle, wobei zugelassen wird, daß ein Mitgliedstaat die Zahl der Modelle auf zwei, ja sogar auf ein einziges Modell begrenzen kann.

Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar. Falls der SE ein einziges Modell zur Wahl steht, muß sie dieses Modell akzeptieren. Für den Fall, daß der SE zwei oder drei Modelle zur Wahl stehen, müssen die Geschäftsführer jeder Gründungsgesellschaft ein Mitbestimmungsmodell auswählen, wenn möglich auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Arbeitnehmervertretern. Falls keine Übereinstimmung zwischen der Geschäftsführung und den Arbeitnehmervertretern über das von den Geschäftsführern vorgeschlagene Modell erzielt werden kann, können diese ein anderes Modell vorschlagen, das die Arbeitnehmer akzeptieren können. Allerdings ist nicht zu vergessen, daß die SE nicht ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre gegründet werden kann. In diesem Zusammenhang wäre es unrealistisch, den Arbeitnehmern ein Vetorecht einzuräumen, das die Gründung der SE verhindern oder die Geschäftsleitung veranlassen würde, den Sitz der SE in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen. Für den Fall, daß keine Einigung erzielt werden kann, obliegt es deshalb der Geschäftsführung, das Mitbestimmungsmodell festzulegen.

Falls sich die Arbeitnehmervertreter der Gesellschaft A und die der Gesellschaft B über die Wahl eines von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Modells nicht einig sind, setzt sich die Position der Mehrheit durch. In jedem Fall kann eine SE nicht ohne vorherige Festlegung eines Mitbestimmungsmodells gegründet werden.

Nach der Gründung der SE kann es notwendig sein, das zum Zeitpunkt der Gründung gewählte Modell zu ändern. Eine solche Änderung ist auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung der SE und den Vertretern der Arbeitnehmer der SE möglich. Diese Vereinbarung muß von der Hauptver-

sammlung genehmigt werden, damit das neue Modell an die Stelle des früheren Modells treten kann.

Da das Statut in bezug auf die Wahl der Mitbestimmungsmodelle, für die je nach Tradition der Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendungsmodalitäten gelten, sehr flexibel ist, muß jeder Mitgliedstaat nach Absatz 4 die konkreten Anwendungsmodalitäten der Mitbestimmungsmodelle, die von den SE mit Sitz in diesem Mitgliedstaat gewählt werden können, detailliert festlegen.

Artikel 4 organisiert die Vertretung der Arbeitnehmer entweder in einem gesonderten Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder in einem Verwaltungsorgan, dessen Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen eindeutig festgelegt sind (monistisches System).

Falls dieses System für die SE ausgewählt wird, müssen alle Arbeitnehmer der SE und ihrer verschiedenen Betriebsstätten, unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie beschäftigt sind, ihre Vertreter wählen, die als Mitglieder des Aufsichtsorgans (oder Verwaltungsorgans) am Sitz der SE (mindestens ein Drittel, höchstens die Hälfte) neben den Vertretern der Aktionäre (mindestens die Hälfte, höchstens zwei Drittel) tätig sein werden.

In diesem Organ hat jeder Vertreter der Arbeitnehmer in Anwendung von Artikel 74 der Verordnung . . . des Rates . . . die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder Vertreter der Aktionäre, doch kann nur die *Mehrheit* der Mitglieder bestimmte (in Artikel 72 dieser Verordnung aufgeführte) Beschlüsse vor deren Durchführung genehmigen. Die Minderheit wird unterrichtet und angehört, da sie in jedem Fall ihren Standpunkt äußern kann, selbst wenn sie nicht befugt ist, den Beschluß selbst zu genehmigen. In einem Mitgliedstaat bestellt die Hauptversammlung und die Arbeitnehmer ihre Vertreter nicht direkt. Artikel 4 zweiter Gedankenstrich trägt diesem ungewöhnlichen Verfahren zur Bildung des Aufsichtsorgans Rechnung. Entscheidet sich eine SE für dieses System, so sind die Aktionäre dieser SE, ihre Arbeitnehmer oder deren Vertreter in gleicher Weise berechtigt, die Ernennung eines neuen Mitglieds des Aufsichtsorgans durch dieses Organ selbst zu empfehlen oder dagegen Widerspruch einzulegen.

Artikel 5 organisiert die Vertretung der Arbeitnehmer in einem Organ, das die Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft vertritt, allerdings separat von den Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der SE.

Wird dieses Modell gewählt, so müssen alle Arbeitnehmer der SE und ihrer verschiedenen Betriebsstätten unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie beschäftigt sind, ihre Vertreter wählen, die als Mit-

glieder dieses Organs tätig sein werden und wie im Rahmen des in Artikel 4 genannten Modells die gleichen Informationsrechte (siehe Artikel 64 der Verordnung . . . des Rates . . .) und die gleichen Rechte auf Anhörung bei der Durchführung der gleichen (in Artikel 72 der genannten Verordnung aufgeführten) Beschlüsse haben.

Artikel 10 präzisiert, daß die Informations- und Anhörungsrechte des in Artikel 5 genannten separaten Organs in keiner Weise die in den einzelnen Mitgliedstaaten anerkannten Rechte der Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben der SE beeinträchtigen – wie Betriebsräte, shopstewards, Conseils d'entreprises – die deshalb für die von ihnen in den verschiedenen Betrieben der SE vertretenen Arbeitnehmer uneingeschränkt zuständig bleiben.

Artikel 6

Dieser Artikel bietet die Möglichkeit, in der SE andere Mitbestimmungsmodelle einzuführen, die zwischen der Geschäftsführung der Gründungsgesellschaften und den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten zu Verhandlungen in diesen Gesellschaften ermächtigten Arbeitnehmervertretern tarifvertraglich ausgehandelt werden.

Nach Ansicht der Kommission könnte beispielsweise das vom Europäischen Parlament 1974 vorgeschlagene und von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag von 1975 übernommene dreiseitige Mitbestimmungsmodell im Wege einer tarifvertraglichen Vereinbarung in der SE aufgestellt werden. In Anwendung dieses Artikels können auch andere Modelle eingeführt werden, sofern die Vereinbarung den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern die gleichen Informations- und Anhörungsrechte zusichert, die ihnen nach den beiden anderen in Artikel 4 und 5 vorgeschlagenen Modellen eingeräumt werden. In diesem Sinne kann die kollegial organisierte Arbeitnehmervertretung vom Typ „Betriebsrat“ die Geschäftsführung um die notwendigen Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben bitten, wie dies das „separate Organ“ in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b tun kann. Absatz 4 regelt die Vertraulichkeit bestimmter Informationen entsprechend den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten. Nach Absatz 5 ist allerdings die Geschäftsführung der SE nicht verpflichtet, bestimmte heikle Informationen mitzuteilen, wenn dies nach dem Gesetz des Mitgliedstaats zulässig ist. So ist es beispielsweise vorstellbar, daß die Vereinbarung die Information und Anhörung einer Hauptversammlung der Arbeitnehmer der SE zusichert, wie dies in einigen Unternehmen der Fall ist. Offenbar sind in diesem Fall Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die die Interessen der SE ernsthaft gefährden oder ihre Vorhaben scheitern lassen könnten.

Nach Absatz 8 kann ein Mitgliedstaat ein anderes sogenanntes Standardmodell, das den fortgeschrittensten nationalen Praktiken entspricht, gesetzlich einführen. Dieses Modell wäre von der SE anzuwenden, wenn die beiden Parteien dies beschließen oder

wenn keine Einigung erzielt werden kann. Die Kommission kann diese Lösung, die der nationalen Praxis weitgehend entspricht, nur akzeptieren, wenn den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern mindestens die in Artikel 6 genannten Informations- und Anhörungsrechte zugesichert werden, und zwar die vierteljährliche Unterrichtung nach Absatz 2 Buchstabe a, die Unterrichtung und Anhörung nach Absatz 2 Buchstabe b und für den Fall, daß die Arbeitnehmervertretung kollegial organisiert ist, das Recht dieser Vertretung, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 notwendigen Informationen zu verlangen.

Artikel 7

Alle Arbeitnehmer der SE wählen von Rechts wegen ihre Vertreter im Rahmen eines der drei Mitbestimmungsmodelle.

Es gilt der Proporzgrundsatz, um zu verhindern, daß einige gewählte Arbeitnehmervertreter nur sehr wenige Arbeitnehmer im Vergleich zu anderen vertreten und in den Modellen 2 und 3 die Zahl der Vertreter zu hoch ist.

Im Modell 1 richtet sich die Zahl der verfügbaren Stellen nach dem festgelegten Verhältnis gegenüber den Aktionären, d. h. ein Drittel bis zur Hälfte aller Stellen, oder das Organ wird insgesamt durch Kooption bestellt.

Im übrigen obliegt es den Mitgliedstaaten, die Regeln für die Wahlen festzulegen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Artikel 8

Die Proporzregel ist auch vor der Gründung der SE anzuwenden, damit nicht alle Arbeitnehmervertreter der Gründungsgesellschaften, selbst wenn sie sehr zahlreich sind und nur einen sehr geringen Prozentsatz von Arbeitnehmern vertreten, zuständig sind, um mit der Geschäftsführung das Mitbestimmungsmodell zu wählen oder das Aufsichtsorgan zu bilden, in dem die Zahl der Stellen im Verhältnis zur Zahl der Vertreter der Aktionäre auf ein Drittel oder die Hälfte begrenzt ist. Das separate Organ darf auch nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehen, selbst wenn ihre Anzahl in Artikel 4 nicht festgesetzt ist. Sie muß in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern in der Satzung festgelegt werden. Die in Anwendung von Artikel 8 bestellten Vertreter bleiben im Amt, bis die von den Arbeitnehmern der SE gewählten neuen Vertreter ihr Amt antreten.

Artikel 9 sieht vor, daß den Arbeitnehmervertretern Räume und andere finanzielle und materielle Mittel zur Verfügung zu stellen sind, damit sie zusammen treten, ihre Basis befragen (Fernsprech- und Fernschreibdienst usw.), reisen, Sachverständige hinzuziehen und ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Geschäftsführung und die Arbeit-

nehmervvertreter dürften den angemessenen Bedarf der Arbeitnehmervertretung der SE am besten in enger Abstimmung beurteilen können.

Artikel 10 ist im Zusammenhang mit Artikel 5 erläutert worden.

Artikel 11 stellt kein neues Mitbestimmungsmodell dar, da seine Gleichwertigkeit mit den drei übrigen Modellen kaum zu gewährleisten ist. Es ist nämlich schwierig, auf diese Weise die in den drei übrigen Modellen vorgesehene Information und Anhörung zu garantieren. Gleichwohl erschien es interessant, im Wege einer Vereinbarung zuzulassen, daß die Arbeitnehmer der SE an den Ergebnissen der SE beteiligt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der in Artikel 8 a des Vertrages vorgesehenen Frist und für die damit angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der gesamten Gemeinschaft ist außer der Beseitigung der Handelshemmnisse eine gemeinschaftsweite Reorganisation der Produktionsfaktoren. Dazu ist es unerlässlich, daß die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene planen und betreiben können.

Eine solche Umgestaltung setzt die Möglichkeit voraus, das Wirtschaftspotential bereits bestehender Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzentrations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen. Dies darf jedoch nur unter Beachtung der Wettbewerbsregeln des Vertrags geschehen.

Die Verwirklichung der Umstrukturierungs- und Kooperationsmaßnahmen, an denen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten beteiligt sind, stößt auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten. Einige davon konnten mit der Angleichung des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten durch aufgrund von Artikel 54 des Vertrages erlassene Richtlinie ausgeräumt werden. Dies erspart Unternehmen, die verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, jedoch nicht die Wahl einer Gesellschaftsform, für die ein bestimmtes nationales Recht gilt.

Somit entspricht der rechtliche Rahmen, in dem sich die europäischen Unternehmen noch immer bewegen müssen und der gänzlich von innerstaatlichem Recht bestimmt wird, nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen, um die Erreichung der in Artikel 8 a des Vertrages genannten Ziele zu ermöglichen. Dieser Zustand ist geeignet, Zusammenschlüsse zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten erheblich zu behindern.

Die juristische Einheitlichkeit der europäischen Unternehmen muß ihrer wirtschaftlichen weitestgehend entsprechen. Neben den bisherigen Gesellschaftsformen nationalen Rechts ist daher die Schaffung von

Gesellschaften vorzusehen, deren Struktur und Funktionsweise durch eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Verordnung geregelt werden.

Dadurch werden sowohl die Gründung als auch die Leitung von Gesellschaften europäischen Zuschnitts ermöglicht, ohne daß die bestehenden Unterschiede zwischen den für die Handelsgesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihrem räumlich begrenzten Geltungsbereich dafür ein Hindernis darstellten.

Eine solche Verordnung fügt sich nahtlos in die innerstaatlichen Rechtsordnungen ein und trägt so zu deren Angleichung bei. Insofern handelt es sich um eine Maßnahme zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die der Errichtung des Binnenmarkts und seinem reibungslosen Funktionieren dient.

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) zählt zu jenen Rechtsakten, die der Rat gemäß dem Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts, das der Europäische Rat von Mailand im Juni 1985 angenommen hat, vor dem Jahre 1992 erlassen muß. 1987 äußerte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel den Wunsch, daß ein solches Statut rasch ins Leben gerufen wird.

Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaften im Jahre 1970 und der Vorlage des 1975 geänderten Vorschlags sind bei der Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts beachtliche Fortschritte erzielt worden, so daß in Bereichen, in denen es für das Funktionieren der SE keiner einheitlichen Gemeinschaftsregelung bedarf, auf das Aktienrecht des Sitzmitgliedstaats verwiesen werden kann.

Das wichtigste mit der Rechtsform einer SE verfolgte Ziel erfordert jedenfalls — unbeschadet wirtschaftlicher Erfordernisse, die sich in der Zukunft ergeben könnten —, daß eine SE gegründet werden kann, um es Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zu ermöglichen, zu fusionieren oder eine Holdinggesellschaft zu errichten und damit Gesellschaften und andere juristische Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die eine Wirtschaftstätigkeit betreiben, gemeinsame Tochtergesellschaften gründen können.

Die Europäische Aktiengesellschaft selbst muß eine Kapitalgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft sein, die sowohl von der Finanzierung als auch von der Geschäftsführung her am besten den Bedürfnissen der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen entspricht. Um eine sinnvolle Unternehmensgröße dieser Gesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ein Mindestkapital festzusetzen, das die Gewähr dafür bietet, daß diese Gesellschaften über eine ausrei-

chende Vermögensgrundlage verfügen, ohne daß dadurch kleinen und mittleren Unternehmen die Gründung Europäischer Aktiengesellschaften erschwert wird.

Es ist erforderlich, der SE alle Möglichkeiten einer leistungsfähigen Geschäftsführung an die Hand zu geben und gleichzeitig deren wirksame Überwachung sicherzustellen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in der Gemeinschaft hinsichtlich der Verwaltung der Aktiengesellschaften, derzeit zwei verschiedene Systeme bestehen. Die Wahl des Systems bleibt der SE überlassen, jedoch ist eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche jener Personen, denen die Geschäftsführung obliegt, und der Personen, die mit der Aufsicht betraut sind, wünschenswert.

Angesichts der durch die vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates¹⁾ und die siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates²⁾, beide zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, über den Jahresabschluß bzw. über den konsolidierten Abschluß erfolgten Angleichung können die Bestimmungen dieser Richtlinien auf die SE angewandt werden, wobei es den SE überlassen bleibt, für welche der in diesen Bestimmungen gebotenen Optionen sie sich entscheiden.

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Schutzes von Minderheitsaktionären und von Dritten, die sich für ein Unternehmen aus der Kontrolle eines anderen Unternehmens, das einer anderen Rechtsordnung unterliegt, ergeben, bestimmen sich gemäß den Vorschriften und allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts nach dem für das kontrollierte Unternehmen geltenden Recht, unbeschadet der sich für das beherrschende Unternehmen aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, beispielsweise bei der Aufstellung der konsolidierten Abschlüsse.

Unbeschadet des sich möglicherweise aus einer späteren Koordinierung des Rechts der Mitgliedstaaten ergebenden Handlungsbedarfs ist eine Sonderregelung für die SE hier gegenwärtig nicht erforderlich. Es empfiehlt sich daher, sowohl für den Fall, daß die SE die Kontrolle ausübt, als auch für den Fall, daß die SE das kontrollierte Unternehmen ist, auf die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze zurückzugreifen.

Wird die SE von einem anderen Unternehmen beherrscht, so ist anzugeben, welches Recht anwendbar ist; hierzu ist auf die Rechtsvorschriften zu verweisen, die für Aktiengesellschaften gelten, die dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegen.

Für die SE gilt das Steuerrecht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat. Es ist darüber hinaus vorzusehen, daß die Verluste der im Ausland gelegenen Betriebsstätten der SE auf den zu versteuernden Gewinn der SE angerechnet werden. Um eine Diskriminierung anderer Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu vermeiden, werden für sämtliche Rechtsformen von Unternehmen ähnliche Bestimmungen im Wege einer Richtlinie vorgeschlagen.

¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

Es muß sichergestellt werden, daß jeder Mitgliedstaat bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung die für die seiner Rechtsordnung unterliegenden Aktiengesellschaften geltenden Strafvorschriften anwendet.

Die Stellung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Richtlinie . . . auf der Grundlage von Artikel 54 des Vertrages geregelt; diese Bestimmungen stellen somit eine untrennbare Ergänzung der vorliegenden Verordnung dar und müssen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sein.

In den Bereichen, die nicht von dieser Verordnung erfaßt werden, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht; hierzu gehören:

- das Sozial- und Arbeitsrecht,
- das Steuer- und Wettbewerbsrecht,
- der gewerbliche Rechtsschutz,
- das Konkursrecht.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung muß stufenweise erfolgen, um alle Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die obengenannte Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb von SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen dergestalt, daß die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(Wesen der Europäischen Aktiengesellschaft [SE])

1. Handelsgesellschaften können im gesamten Gebiet der Gemeinschaft in der Form Europäischer Aktiengesellschaften (*Societas Europaea*, nachfolgend als „SE“ abgekürzt) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

2. Die SE ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe ihrer Einlage.

3. Die SE ist Handelsgesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens.

4. Die SE besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

(Gründung)

1. Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, können eine SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen, sofern mindestens zwei von ihnen ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.

2. Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 zweiter Absatz des Vertrages sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, können eine SE durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen, sofern mindestens zwei von ihnen ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.

Artikel 3

(Gründung mit Beteiligung einer SE)

1. Eine SE kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, eine SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen.

2. Eine SE kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Gesellschaften oder juristischen Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 eine SE durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

3. Eine SE kann selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründen. Eine Tochtergesellschaft kann jedoch selbst keine Tochtergesellschaft in Form einer SE gründen.

Artikel 4

(Mindestkapital)

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 muß das Kapital der SE mindestens 100 000 ECU betragen.

2. Übt eine SE die Tätigkeit eines Kreditinstituts aus, so unterliegt sie gemäß Artikel ... der Richtlinie ... den Vorschriften des Sitzmitgliedstaats über das Mindestkapital.

3. Übt eine SE die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens aus, so unterliegt sie den Vorschriften des Sitzmitgliedstaats über das Mindestkapital.

Artikel 5

(Sitz der SE)

Sitz der SE ist der Ort, den die Satzung bestimmt. Dieser Ort muß in der Gemeinschaft liegen. Er muß dem Ort der Hauptverwaltung der SE entsprechen.

Artikel 6

(Kontrollierte und herrschende Unternehmen)

1. Kontrollierte Unternehmen sind Unternehmen, in denen eine natürliche oder juristische Person

a) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder der Gesellschafter verfügt,

oder

b) berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu ernennen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist,

oder

c) Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund eines Vertrages mit den anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder der Gesellschafter dieses Unternehmens allein beherrscht.

2. Für die Anwendung des Absatzes 1 müssen den Stimm-, Ernennungs- oder Abberufungsrechten des herrschenden Unternehmens die Rechte aller anderen kontrollierten Unternehmen sowie aller natürlichen oder juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden Unternehmens handeln, hinzugerechnet werden.

Artikel 7

(Anwendungsbereich)

1. In den der Verordnung unterliegenden Bereichen werden, die nicht ausdrücklich geregelten Fragen wie folgt entschieden:

a) nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen diese Verordnung beruht;

b) falls diese allgemeinen Grundsätze keine Lösung aufzeigen, nach dem im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften geltenden Recht.

2. Besteht ein Staat aus mehreren Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigene Regelung für die in Absatz 1 genannten Bereichen besitzt, so wird zum Zwecke der Ermittlung des nach Absatz 1 Buchstabe b anwendbaren Rechts jede Gebietseinheit als Staat angesehen.

3. In den von dieser Verordnung nicht geregelten Bereichen finden die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des Rechts der Mitgliedstaaten auf die SE Anwendung.

4. Hinsichtlich ihrer Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen wird die SE in jedem Mitgliedstaat und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts behandelt.

Artikel 8 (Eintragung)

1. Jede SE wird gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG¹⁾ in dem Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

2. Besitzt eine SE eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als in dem des Sitzes, so wird diese Zweigniederlassung in diesem anderen Staat gemäß Artikel ... der Richtlinie ... nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates eingetragen.

Artikel 9

(Offenlegung der die SE betreffenden Rechtsakte)

Die die SE betreffenden Rechtsakte und Hinweise, die nach dieser Verordnung der Publizitätspflicht unterliegen, werden gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG nach Maßgabe der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats offengelegt.

Artikel 10

(Veröffentlichung im Amtsblatt)

1. Die Errichtung einer SE unter Angabe der Nummer, des Datums und des Orts ihrer Eintragung sowie des Zeitpunkts, des Orts und des Titels der Veröffentlichung wird, nachdem die Offenlegung gemäß Artikel 9 erfolgt ist, zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Abschluß der Liquidation.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Angaben gemäß Absatz 1 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb eines Monats nach der Offenlegung gemäß Artikel 9 übermittelt werden.

Artikel 11

(Schriftstücke der SE)

Auf Briefen, Bestellscheinen und ähnlichen Schriftstücken sind deutlich lesbar anzugeben:

- a) die Bezeichnung der SE mit dem vorangestellten oder nachfolgenden Zusatz „SE“, es sei denn, dieser Zusatz ist bereits in der Bezeichnung enthalten;
- b) der Ort des Registers, in das die SE gemäß Artikel 8 Absatz 1 eingetragen ist, sowie die Nummer ihrer Eintragung in dieses Register;

c) die Anschrift des Sitzes des SE;

d) der Betrag des gezeichneten und eingezahlten Kapitals;

e) die Mehrwertsteuernummer der SE;

f) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die SE in Liquidation befindet.

Jede Zweigniederlassung der SE muß, wenn sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 eingetragen ist, auf den im ersten Absatz genannten Schriftstücken, die von dieser Zweigniederlassung stammen, die obengenannten Angaben zusammen mit den Angaben über ihre eigene Eintragung aufführen.

Titel II

Gründung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 12

(Gründungsgesellschaften)

Gründungsgesellschaften im Sinne dieses Titels sind die Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die gemäß Artikel 2 und 3 an der Gründung einer SE nach den einzelnen Gründungsarten teilnehmen können.

Artikel 13

(Gründungsakt und Satzung der SE)

Die Gründungsgesellschaften errichten den Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung nach den für die Gründung von Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat.

Artikel 14

(Sachverständige; Prüfung)

Für die Prüfung der Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, gelten die nach Maßgabe von Artikel 10 der Richtlinie 77/91/EWG¹⁾ erlassenen Rechtsvorschriften des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat.

Artikel 15

(Gründungsprüfung)

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gründung einer SE sowie ihrer Satzung im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Verordnung und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften erfolgt nach den im Recht des Sitzstaates für Aktiengesellschaften vorge-

¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8

¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1

sehenen Verfahren. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Prüfung sicherzustellen.

Artikel 16

(Rechtspersönlichkeit)

Die SE hat Rechtspersönlichkeit ab dem Tag, den das an ihrem Sitz geltende nationale Recht bestimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

Gründung durch Verschmelzung

Artikel 17

(Begriffsbestimmung)

1. Bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften geht deren gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Liquidation auf die SE über, und zwar gegen Gewährung von Aktien der SE an die Aktionäre der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die den zehnten Teil des Nennbetrags oder, wenn der Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.

2. Eine Gesellschaft kann sich an der Gründung einer SE durch Verschmelzung auch dann beteiligen, wenn sie sich in Liquidation befindet, sofern sie noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen hat.

3. Die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestimmt sich nach den Vorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der Richtlinie 77/187/EWG¹⁾ erlassen haben.

Artikel 18

(Aufstellung des Verschmelzungsplans)

1. Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften stellen einen Verschmelzungsplan auf. Dieser Verschmelzungsplan enthält:

- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der Gründungsgesellschaften sowie der SE;
- b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;
- c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der SE;
- d) den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf Teilnahme am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf dieses Recht;
- e) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Gründungsgesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der SE vorgenommen gelten;

punkt der Rechnungslegung als für Rechnung der SE vorgenommen gelten;

f) die Rechte, welche die SE den Aktionären der Gründungsgesellschaften mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;

g) jeden besonderen Vorteil, der den Sachverständigen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 sowie den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gründungsgesellschaften gewährt wird.

2. Der Verschmelzungsplan muß öffentlich beurkundet werden, wenn die auf eine oder mehrere der Gründungsgesellschaften anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

3. Das Recht des Mitgliedstaates, das eine öffentliche Beurkundung vorschreibt, bestimmt, welche Personen oder Stellen für die öffentliche Beurkundung zuständig sind. Für den Fall, daß nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, denen die Gründungsgesellschaften unterliegen, eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, kann dies durch jede Person oder Stelle erfolgen, die dafür nach den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten zuständig ist.

Artikel 19

(Bekanntmachung des Verschmelzungsplans)

1. Der Verschmelzungsplan ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren für jede Gründungsgesellschaft mindestens einen Monat vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, bekanntzumachen.

2. Die in Absatz 1 erwähnte, in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehene Bekanntmachung des Verschmelzungsplans jedoch für jede Gründungsgesellschaft folgende Angaben enthalten:

- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der Gründungsgesellschaften;
- b) das Register, bei dem die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Urkunden für jede Gründungsgesellschaft hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register;
- c) die Voraussetzungen, die gemäß Artikel 25 den Zeitpunkt festlegen, an dem die Verschmelzung und die Gründung wirksam werden.

3. Die Bekanntmachung enthält außerdem gemäß den in Anwendung der Artikel 13, 14 und 15 der Richtlinie 78/855/EWG¹⁾ erlassenen nationalen Bestimmungen sowie gemäß Artikel 23 dieser Verordnung Angaben

¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26

¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 20. Oktober 1978, S. 36

darüber, wie die Gläubiger der Gründungsgesellschaften ihre Rechte ausüben können.

Artikel 20

(Bericht der Geschäftsführungsorgane)

Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erstellen einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien aus juristischer und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet werden.

In diesem Bericht ist außerdem auf etwa aufgetretene besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hinzuweisen.

Artikel 21

(Kontrolle der mit der Verschmelzung verbundenen Transaktionen)

1. Für jede Gründungsgesellschaft prüfen ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Recht die betreffende Gesellschaft unterliegt, bestellt oder zugelassen sind, den Verschmelzungsplan und erstellen einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre.

2. In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Sachverständigen in jedem Fall erklären, ob das Umtauschverhältnis ihrer Ansicht nach angemessen ist. In dieser Erklärung ist zumindest anzugeben,

- a) nach welcher oder welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist;
- b) ob diese Methode oder Methoden im vorliegenden Fall angemessen sind und welche Werte sich bei jeder dieser Methoden ergeben; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde.

In dem Bericht ist außerdem auf etwa aufgetretene besondere Bewertungsschwierigkeiten hinzuweisen.

3. Jeder Sachverständige hat das Recht, von den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen und alle erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

4. Sofern die Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, denen die Gründungsgesellschaften unterliegen, die Bestellung eines oder mehrerer Sachverständiger für alle Gründungsgesellschaften vorsehen, kann diese Bestellung auf gemeinsamen Antrag aller Gründungsgesellschaften von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines beliebigen Mitgliedstaates vorgenommen werden. In diesem Fall bestimmt sich der Inhalt des Sachverständigenberichts nach dem Recht des Mitgliedstaates, dem das Gericht oder die Verwaltungsbehörde angehört.

Artikel 22

(Zustimmung der Hauptversammlung zur Verschmelzung)

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft stimmt dem Verschmelzungsplan sowie dem Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, der Satzung der SE zu. Sie beschließt gemäß den nach Maßgabe von Artikel 7 der Richtlinie 78/855/EWG erlassenen Rechtsvorschriften über Verschmelzungen auf einzelstaatlicher Ebene.

2. Hinsichtlich der den Aktionären vor dem Zeitpunkt des Zusammentretens der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, zu erteilenden Auskünfte gelten für die einzelnen Gründungsgesellschaften die Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Richtlinie 78/855/EWG erlassen haben.

Artikel 23

(Gläubigerschutz)

Es gelten die Bestimmungen des auf die Gründungsgesellschaften anwendbaren nationalen Rechts zum Schutz der Interessen:

- a) der Gläubiger und der Anleihegläubiger der Gesellschaften im Falle einer Verschmelzung auf einzelstaatlicher Ebene;
- b) der Inhaber anderer Wertpapiere, die mit Sonderrechten verbunden, jedoch keine Aktien sind, wobei im Falle der Gründung einer SE durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften
 - die Rechtsvorschriften, denen die einzelnen Gründungsgesellschaften unterliegen, bestimmen, ob eine Versammlung von Wertpapierinhabern eine Änderung dieser Rechte genehmigen kann;
 - die am Sitz der SE geltenden Rechtsvorschriften bestimmen, ob die Inhaber einen Anspruch auf Rückkauf ihrer Wertpapiere durch die SE haben.

Artikel 24

(Kontrolle der Rechtmäßigkeit)

1. Sieht das Recht eines Mitgliedstaates, dem eine oder mehrere Gründungsgesellschaften unterliegen, eine vorbeugende Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vor, so ist dieses Recht auf die betreffenden Gesellschaften anwendbar.

2. Sieht das Recht eines Mitgliedstaates, dem eine oder mehrere Gründungsgesellschaften unterliegen, eine vorbeugende Kontrolle durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht vor oder erstreckt sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Verschmelzung erforderlichen Rechtshandlungen, so sind die aufgrund des Artikels 16 der Richtlinie 78/855/EWG er-

lassen nationalen Vorschriften auf die betreffende Gesellschaft oder die betreffenden Gesellschaften anzuwenden. Für den Fall, daß diese Vorschriften den Abschluß eines Verschmelzungsvertrags nach dem Beschluß der Hauptversammlungen über die Verschmelzung vorsehen, ist dieser Vertrag von allen an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften zu schließen. Artikel 18 Absatz 3 findet Anwendung.

3. Sehen das Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat, und das Recht, dem eine oder mehrere Gründungsgesellschaften unterliegen, eine vorbeugende Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vor, so ist diese Kontrolle zuerst bei der SE vorzunehmen. Sie darf bei einer Gründungsgesellschaft erst aufgrund des Nachweises über die gemäß Artikel 15 bei der SE durchgeführte Prüfung vorgenommen werden.

4. Ist eine vorbeugende Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach dem Recht einer oder mehrerer an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften, nicht dagegen nach dem Recht der übrigen daran beteiligten Gesellschaften vorgesehen, so muß diese Kontrolle unter Vorlage der in Artikel 16 der Richtlinie 78/855/EWG bezeichneten öffentlichen Urkunden erfolgen.

Artikel 25

(Zeitpunkt der Entstehung der SE)

Der Zeitpunkt, an dem die Verschmelzung und die gleichzeitige Gründung der SE wirksam werden, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht eintreten, als für alle an dem Vorgang beteiligten Gründungsgesellschaften die in Artikel 24 bezeichneten Kontrollen vorgenommen oder gegebenenfalls die dort bezeichneten öffentlichen Urkunden errichtet worden sind.

Artikel 26

(Offenlegung)

Für jede an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft muß die Verschmelzung nach den in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG offengelegt werden.

Artikel 27

(Wirkungen der Verschmelzung)

Die Verschmelzung bewirkt ipso jure gleichzeitig folgendes:

- a) sowohl zwischen den Gründungsgesellschaften und der SE als auch gegenüber Dritten geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gründungsgesellschaften auf die SE über;

- b) die Aktionäre der Gründungsgesellschaften werden Aktionäre der SE;

- c) die Gründungsgesellschaften erlöschen.

Artikel 28

(Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder)

Die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie der Sachverständigen der Gründungsgesellschaften wird durch die Rechtsvorschriften, die der Mitgliedstaat der jeweiligen Gründungsgesellschaft gemäß Artikel 20 und 21 der Richtlinie 78/855/EWG erlassen hat, oder gegebenenfalls durch diese Verordnung geregelt.

Im Falle von Artikel 21 Absatz 4 wird die zivilrechtliche Haftung des oder der Sachverständigen durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geregelt, dessen Gericht oder Verwaltungsbehörde ihn oder sie bestellt hat.

Artikel 29

(Nichtigkeitsregelung)

Die Nichtigkeit einer im Sinne von Artikel 25 wirksam gewordenen Verschmelzung unterliegt den für die betroffene Gesellschaft gültigen nationalen Rechtsvorschriften und kann nur erklärt werden wegen Fehlens einer vorbeugenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung und soweit eine solche Kontrolle oder eine solche Beurkundung nach dem Recht des Mitgliedstaates vorgesehen ist, dem die betroffene Gesellschaft unterliegt. Ist jedoch nach dem Recht des Sitzstaates der SE die Nichtigkeit der Verschmelzung wegen Fehlens einer vorbeugenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung nicht vorgesehen, so kann die Nichtigkeit nicht erklärt werden.

Artikel 30

(Verschmelzung: Beteiligungen zwischen Gründungsgesellschaften)

Die Artikel 17 bis 29 finden auch Anwendung wenn einer der Gründungsgesellschaften alle oder ein Teil der Aktien einer anderen Gründungsgesellschaft gehören. In diesem Falle werden die Aktien der Gründungsgesellschaften, die der SE als Rechtsnachfolger in einer Gründungsgesellschaft zufallen, für kraftlos erklärt.

DRITTER ABSCHNITT

Gründung einer Holding-SE

Artikel 31

(Begriffsbestimmung)

1. Bei Gründung einer Holding-SE gehen alle Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Gewährung von Aktien der Holding-SE auf die Holding-SE über.
2. Die Gründungsgesellschaften bestehen fort. Nationale Vorschriften, die eine Auflösung dieser Gesellschaften vorsehen, wenn deren Anteile in einer Hand sind, finden keine Anwendung.

Artikel 32

(Gründungsplan für eine Holdinggesellschaft)

1. Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften erstellen den Gründungsplan für eine Holdinggesellschaft mit den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie in Artikel 21 vorgesehenen Angaben sowie den in Artikel 20 vorgesehenen Bericht.
2. Artikel 21 findet auf die Prüfung der Gründung einer Holdinggesellschaft für jede Gründungsgesellschaft Anwendung.
3. Artikel 22 findet auf die Zustimmung der Hauptversammlung der Gründungsgesellschaften zur Gründung einer Holdinggesellschaft Anwendung.
4. Artikel 28 über die zivilrechtliche Haftung findet Anwendung.
5. Die Nichtigkeit der Gründung einer Holding-SE kann nur wegen fehlender Prüfung der Gründung gemäß Artikel 29 erklärt werden.
6. Für die Anwendung der Artikel des zweiten Abschnitts über die Gründung durch Verschmelzung ist unter Verschmelzung die Gründung der Holding-SE zu verstehen.

Artikel 33

(Folgen der Gründung für die Arbeitnehmer)

Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften erörtern mit den Vertretern ihrer Arbeitnehmer die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Gründung der Holding-SE für die Arbeitnehmer sowie die gegebenenfalls für letztere vorgesehenen Maßnahmen.

Vierter Abschnitt

Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

Artikel 34

(Gründungsplan)

Bei der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft in Form einer SE stellen die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der einzelnen Gründungsgesellschaften einen Gründungsplan auf, der folgende Angaben enthält:

- a) Rechtsform, Firma und Sitz der Gründungsgesellschaften sowie der SE;
- b) die Höhe der Beteiligungen der Gründungsgesellschaften an der SE;
- c) die wirtschaftlichen Gründe für die Gründung.

Artikel 35

(Genehmigung der Gründung)

1. Der Gründungsplan sowie der Gründungsakt oder, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung müssen von allen Gründungsgesellschaften nach den auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften genehmigt werden.
2. Bei Gründungsgesellschaften nationalen Rechts finden alle Vorschriften über deren Beteiligung an der Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts Anwendung.
3. Bei Gründungsgesellschaften in der Form einer SE finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung:
 - a) Der Gründungsakt und die Satzung müssen gemäß Artikel 72 dieses Statuts genehmigt werden.
 - b) Ist für den Beschluß über die Beteiligung der SE an der Gründung dieser gemeinsamen Tochtergesellschaft ein Beschluß der Hauptversammlung erforderlich, so bedürfen der Gründungsakt oder die Satzung ebenfalls der Zustimmung dieser Hauptversammlung.

Fünfter Abschnitt

Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE

Artikel 36

(Gründungsplan)

Bei Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer SE durch eine SE stellt das Verwaltungs- oder das Leitungsorgan einen Gründungsplan auf. Dieser Plan enthält:

- a) Firma und Sitz der Gründungsgesellschaft, den Gründungsakt oder, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung der Tochtergesellschaft;
- b) die wirtschaftlichen Gründe für die Gründung.

Artikel 37

(Genehmigung der Gründung)

Der Gründungsakt oder, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung der Tochtergesellschaft müssen gemäß den Vorschriften des Artikels 35 Absatz 3 genehmigt werden.

Titel III

Kapital-Aktien — Schuldverschreibungen

Artikel 38

(Kapital der SE)

1. Das Kapital der SE lautet auf ECU.

2. Das Kapital der SE ist in Aktien zerlegt, die auf ECU lauten. Die Einlagen auf ausgegebene Aktien müssen am Tage der Eintragung der SE in das in Artikel 8 Absatz 1 genannte Register in Höhe von mindestens 25 v. H. des Nennbetrags der Aktien geleistet werden. Jedoch müssen Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, für Aktien, die am Tage der Eintragung der SE in das Register ausgegeben werden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder dem Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit vollständig geleistet werden.

3. Das gezeichnete Kapital darf nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Jedoch dürfen diese Vermögensgegenstände nicht aus Verpflichtungen zu Arbeits- oder Dienstleistungen bestehen.

Artikel 39

1. Die Aktien dürfen nicht unter dem Nennbetrag ausgegeben werden.

2. Es ist nicht untersagt, daß diejenigen, die sich berufsmäßig mit der Unterbringung von Aktien befassen, weniger als den Gesamtbetrag der Aktien zahlen, die sie bei diesem Vorgang zeichnen.

Artikel 40

Alle Aktionäre, die sich in gleicher Lage befinden, werden gleich behandelt.

Artikel 41

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals dürfen die Aktionäre nicht von der Verpflichtung befreit werden, ihre Einlage zu leisten.

Artikel 42

(Kapitalerhöhung)

1. Eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals erfolgt durch Neueinlagen. Sie bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung. Die Einlagen auf Aktien, die bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden, müssen in Höhe von mindestens 25 v. H. des Nennbetrags der Aktien geleistet werden. Ist ein höherer Ausgabebetrag vorgesehen, muß dieser in voller Höhe gezahlt werden.

2. Besteht die Neueinlage ganz oder teilweise aus Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, so ist der Hauptversammlung ein Bericht über ihre Bewertung vorzulegen. Dieser Bericht ist von einem oder mehreren von dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft zu bestellenden Sachverständigen zu erstellen und zu unterschreiben.

3. Der Sachverständigenbericht ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

4. Eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals muß von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß sowie die Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals sind gemäß Artikel 9 offenzulegen.

5. Bei einer Kapitalerhöhung durch Umbuchung verfügbarer Rücklagen sind die neuen Aktien an die Aktionäre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auszugeben.

Die Hauptversammlung kann jedoch in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung bestimmen, daß die neuen Aktien ganz oder zum Teil an die Arbeitnehmer der SE ausgegeben werden.

Artikel 43

(Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung)

1. Die Satzung, der Gründungsakt oder die Hauptversammlung, deren Beschluß gemäß Artikel 9 offenzulegen ist, können zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einem Betrag ermächtigen, der die Hälfte des bereits gezeichneten Kapitals nicht überschreiten darf.

2. In den Grenzen des gemäß Absatz 1 festgelegten Betrags beschließt das Verwaltungs- oder Leitungsorgan gegebenenfalls eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals. Diese Ermächtigung gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren; sie kann von der Hauptversammlung einmal oder mehrmals für einen Zeitraum, der jeweils fünf Jahre nicht überschreiten darf, verlängert werden.

3. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat den Beschluß über die Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung dem Register mitzuteilen.

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat jede Ausgabe von Aktien aufgrund der Genehmigung sowie die auf diese Aktien geleisteten Einlagen dem Register mitzuteilen und gemäß Artikel 9 zu veröffentlichen. Ferner hat es im Anhang des Jahresabschlusses

über die Verwendung der Genehmigung zu berichten.

4. Ist das genehmigte Kapital voll gezeichnet worden oder ist es bei Ablauf der gemäß Absatz 2 bestimmten Frist nur teilweise gezeichnet, so ändert das Verwaltungs- oder Leitungsorgan die Satzung durch Eintragung des neuen Betrags des Kapitals.

Ist von der Genehmigung zur Kapitalerhöhung kein Gebrauch gemacht worden, so beschließt das Verwaltungs- oder Leitungsorgan, daß die in Absatz 1 genannte Ermächtigung aus der Satzung gestrichen wird. Das Organ teilt diesen Beschluß dem Register mit.

5. Wird eine Kapitalerhöhung nicht voll gezeichnet, so wird das Kapital nur dann um den Betrag der eingegangenen Zeichnungen erhöht, wenn die Ausgabebedingungen diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen.

Artikel 44

(Bezugsrecht der Aktionäre)

1. Bei jeder Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Bareinlagen müssen die Aktien vorzugsweise den Aktionären entsprechend dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten werden.

2. Das Angebot zur vorzugsweisen Zeichnung sowie die Frist, innerhalb deren dieses Recht ausgeübt werden muß, sind gemäß Artikel 9 offenzulegen. Von dieser Offenlegung kann jedoch abgesehen werden, wenn sämtliche Aktien der SE Namensaktien sind. Das Bezugsrecht muß innerhalb einer Frist ausgeübt werden, die nicht kürzer sein darf als 14 Tage nach Bekanntmachung des Angebots oder nach Absenden der Schreiben an die Aktionäre.

3. Das Bezugsrecht darf durch die Satzung oder den Gründungsakt weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Dies kann jedoch durch Beschluß der Hauptversammlung geschehen. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Gründe für eine Beschränkung oder einen Ausschluß des Bezugsrechts zu nennen und der vorgeschlagene Ausgabekurs zu begründen sind. Dieser Beschluß bedarf zumindest einer Mehrheit von nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmen der vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals. Er ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

4. Die Satzung, der Gründungsakt oder die Hauptversammlung, die nach den in Absatz 3 genannten Vorschriften über die Beschlußfähigkeit, die Mehrheitserfordernisse und die Offenlegung entscheidet, können dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan, das zur Entscheidung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals ermächtigt ist, die Befugnis einräumen, das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen. Diese Befugnis darf für keinen längeren Zeitraum gelten als die Befugnis nach Artikel 43 Absatz 2.

5. Abschriften der in Absatz 3 genannten Berichte können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos erhalten. Bei der Einberufung der Hauptversammlung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Artikel 45

(Kapitalherabsetzung)

1. Jede Herabsetzung des gezeichneten Kapitals mit Ausnahme der durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten muß zumindest von der Hauptversammlung beschlossen werden, die nach den in Artikel 44 Absatz 3 festgelegten Regeln bezüglich Beschlußfähigkeit und Mehrheitserfordernisse entscheidet. Dieser Beschluß ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

In der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung müssen zumindest der Zweck der Herabsetzung und das Verfahren für ihre Durchführung angegeben werden.

2. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals von einer gesonderten Abstimmung zumindest der Aktionäre jeder Gattung abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden.

3. Die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals erfolgt durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Dabei darf der Nennbetrag des gezeichneten Kapitals nicht unter den Betrag des Mindestkapitals herabgesetzt werden. Nur im Falle eines Verlustes kann die Hauptversammlung beschließen, das Kapital unter den Betrag des Mindestkapitals herabzusetzen, wenn sie gleichzeitig beschließt, das Kapital auf einen Betrag zu erhöhen, der den des Mindestkapitals erreicht oder übersteigt.

4. Wird das gezeichnete Kapital herabgesetzt, um dessen Betrag dem durch die Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen, so muß, wenn infolge der Herabsetzung die Aktiva die Passiva übersteigen, der Differenzbetrag in eine Rücklage eingestellt werden. Dieser Betrag darf nicht zur Ausschüttung von Dividenden oder in anderer Weise zugunsten der Aktionäre verwendet werden.

Artikel 46

(Schutz der Gläubiger bei Kapitalherabsetzungen)

1. Im Falle einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals haben die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Beschlusses über die Herabsetzung entstanden sind, zumindest das Recht, eine Sicherheit für die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fälligen Forderungen zu erhalten.

Die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts werden gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzstaats festgelegt.

2. Außerdem ist die Herabsetzung unwirksam, oder es darf keine Zahlung zugunsten der Aktionäre geleistet werden, solange die Gläubiger nicht befriedigt worden sind oder solange das für den Sitz der SE zuständige Gericht nicht entschieden hat, daß ihrem Antrag nicht entsprochen zu werden braucht.

3. Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung von Einlagen der Aktionäre vorgenommen wird.

Sie finden keine Anwendung bei einer Kapitalherabsetzung, die bezweckt, das Kapital dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen.

Artikel 47

Das gezeichnete Kapital darf nicht unter das nach Artikel 4 festgelegte Mindestkapital herabgesetzt werden. Eine derartige Herabsetzung ist jedoch zulässig, wenn gleichzeitig vorgesehen ist, daß der entsprechende Beschluß nur dann wirksam wird, wenn das gezeichnete Kapital auf einen Betrag erhöht wird, der zumindest dem vorgeschriebenen Mindestbetrag entspricht.

Artikel 48

(Eigene Aktien)

1. Die Zeichnung von Aktien der SE durch die SE selbst, durch Dritte für Rechnung der SE oder durch Unternehmen, die im Sinne von Artikel 6 von der SE kontrolliert oder deren Anteile mehrheitlich von ihr gehalten werden, ist untersagt.

2. Sind die Aktien der SE durch eine Person gezeichnet worden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, so gilt die Zeichnung als für eigene Rechnung des Zeichners vorgenommen.

3. Die Gründungsgesellschaften der SE, durch die oder in deren Namen die Satzung oder der Gründungsakt unterzeichnet worden sind, oder, im Falle einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals, die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sind verpflichtet, die Einlagen auf Aktien zu leisten, die unter Verstoß gegen diesen Artikel gezeichnet worden sind.

Artikel 49

1. Der Erwerb von Aktien der SE durch die SE selbst, durch Dritte für Rechnung der SE oder durch Unternehmen, die im Sinne von Artikel 6 von der SE kontrolliert oder deren Anteile mehrheitlich von ihr gehalten werden, ist untersagt.

2. Absatz 1 ist nicht anwendbar auf:

- a) den Erwerb von Aktien der SE durch die SE selbst oder durch Dritte für Rechnung der SE zwecks Ausgabe dieser Aktien an die Arbeitnehmer der SE;

- b) Aktien, die in aufgrund eines Beschlusses über eine Kapitalherabsetzung erworben werden;

- c) Aktien, die durch eine Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben werden;

- d) voll eingezahlte Aktien, die unentgeltlich oder von Banken und anderen Finanzinstituten aufgrund einer Einkaufskommission erworben werden;

- e) Aktien, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen Entscheidung zum Schutz der Minderheitsaktionäre, insbesondere im Falle einer Verschmelzung, einer Änderung des Gegenstands oder der Rechtsform der Gesellschaft, einer Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland oder der Einführung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien erworben werden;

- f) Aktien, die aus der Hand eines Aktionärs erworben werden, weil er seine Einlage nicht leistet;

- g) Aktien, die erworben werden, um Minderheitsaktionäre kontrollierter Gesellschaften zu entschädigen;

- h) voll eingezahlte Aktien, die bei einer gerichtlichen Versteigerung zum Zwecke der Erfüllung einer Forderung der Gesellschaft gegen den Eigentümer dieser Aktien erworben werden.

3. Aktien, die in den in Absatz 2 Buchstaben c bis h genannten Fällen erworben werden, müssen jedoch innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren nach ihrem Erwerb veräußert werden, es sei denn, daß der Nennbetrag der erworbenen Aktien einschließlich derjenigen, die die SE unmittelbar oder mittelbar erworben hat, 10 v. H. des gezeichneten Kapitals nicht übersteigt.

4. Werden die Aktien innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Frist nicht veräußert, so müssen sie für kraftlos erklärt werden.

5. Die SE darf weder eigene Aktien als Pfand nehmen noch daran ein Nießbrauchs- oder anderes Nutzungsrecht erwerben.

6. Eine SE darf im Hinblick auf den Erwerb ihrer Aktien durch einen Dritten weder Vorschüsse geben noch Darlehen gewähren, noch Sicherheiten leisten.

7. Absatz 4 gilt weder für Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte der Banken und anderer Finanzinstitute getätigt werden, noch für Geschäfte im Hinblick auf den Erwerb von Aktien durch oder für Arbeitnehmer der SE oder einer von ihr beherrschten Gesellschaft. Diese Transaktionen und Geschäfte dürfen jedoch nicht dazu führen, daß das Nettovermögen der SE den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung des Gesetzes oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet.

8. Die unter Verletzung von Absatz 1 erworbenen Aktien müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten,

vom Zeitpunkt ihres Erwerbs an gerechnet, veräußert werden.

9. Wird ein Unternehmen von einer SE abhängig oder werden seine Anteile von der SE mehrheitlich erworben und befinden sich Aktien der SE im Besitz dieses Unternehmens, so hat dieses Unternehmen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Eintritt der Abhängigkeit oder nach Erwerb der Mehrheit seiner Anteile durch die SE die Aktien der SE zu veräußern.

Erwirbt eine SE eigene Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder erwirbt ein Unternehmen, das von der SE kontrolliert wird oder dessen Anteile mehrheitlich von der SE gehalten werden, auf diesem Wege Aktien der SE, so sind diese Aktien innerhalb der gleichen Frist zu veräußern.

10. Die von der SE gemäß Absatz 2 Buchstabe a erworbenen Aktien müssen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer ausgegeben worden sind, spätestens nach weiteren sechs Monaten veräußert werden.

11. Bis zu ihrer Veräußerung oder bis zur Ausgabe an die Arbeitnehmer dürfen aus den in den Absätzen 8, 9 und 10 genannten Aktien keine Rechte ausgeübt werden.

Artikel 50

(Verpflichtung zur Mitteilung von Beteiligungen)

Die Beteiligungen der SE sind nach den in Anwendung der Richtlinie 88/627/EWG¹⁾ erlassenen nationalen Rechtsvorschriften mitzuteilen.

Artikel 51

(Unteilbarkeit der Aktien)

Die Rechte aus einer Aktie sind unteilbar. Mehrere Berechtigte können Rechte aus einer Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Artikel 52

(Gewährte Rechte)

1. Die Aktien können hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens unterschiedliche Rechte gewähren. Feste Zinsen dürfen weder zugesagt noch gezahlt werden.

2. Stimmrechtslose Aktien sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) sie dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Kapitals ausgegeben werden;
- b) sie müssen, mit Ausnahme des Stimmrechts, die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte gewähren, wobei ihr Bezugsrecht nach der Satzung oder auf Beschluß der Hauptversammlung auf stimmrechtslose Aktien beschränkt werden

kann. Sie müssen außerdem besondere Vorteile gewähren;

- c) sie dürfen bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit oder der Mehrheit, die nach diesem Statut oder nach der Satzung erforderlich ist, nicht berücksichtigt werden.

Absatz 5 dieses Artikels bleibt unberührt.

3. Sonstige Beschränkungen oder Erweiterungen des Stimmrechts, insbesondere Mehrstimmrechtsaktien, sind unzulässig.

4. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.

5. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist jeder Beschluß der Hauptversammlung, der die Rechte von Aktionären einer Gattung berührt, von einer gesonderten Abstimmung zumindest der Aktionäre jeder betroffenen Gattung abhängig. Die Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten für die Inhaber von Aktien der betroffenen Gattungen bezüglich der Einberufung, der Beschlußfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit.

Artikel 53

(Ausgabe von Inhaber- oder Namensaktien)

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Inhaberaktien in Namensaktien oder seine Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.

2. Eine SE, die Namensaktien ausgibt, hat ein alphabetisches Verzeichnis aller Rechtsinhaber dieser Aktien unter Angabe ihrer Anschrift sowie der Zahl und der Gattung ihrer Aktien zu führen. Jedem Interessenten ist am Sitz der SE auf Verlangen Einsicht in dieses Aktienregister zu gewähren.

Artikel 54

(Ausgabe der Aktienurkunde und Übertragung der Aktien)

Die im Staat des Sitzes der SE geltenden Rechtsvorschriften regeln die Ausgabe, den Ersatz und die Kraftloserklärung der Aktienurkunden sowie die Übertragung der Aktien.

Artikel 55

(Prospekt, der für die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse und bei öffentlichen Wertpapierangeboten zu veröffentlichen ist)

1. Für die Veröffentlichung eines Prospekts für die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse gelten die aufgrund der Richtlinie 80/390/EWG¹⁾ erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. Dezember 1988, S. 62

¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. April 1980, S. 1

2. Für die Veröffentlichung eines Prospekts bei öffentlichen Wertpapierangeboten gelten die in Anwendung der Richtlinie 89/298/EWG¹⁾ erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 56

(Begebung von Schuldverschreibungen)

Die SE kann Schuldverschreibungen begeben.

Artikel 57

(Masse der Inhaber von Schuldverschreibungen)

Die im Staat des Sitzes der SE geltenden Rechtsvorschriften regeln die Bestimmungen für die Masse der Inhaber von Schuldverschreibungen.

Artikel 58

(Wandelschuldverschreibungen)

1. Die Artikel 43 und 44 finden auf die Begebung von Wandelschuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

2. Die Bedingungen und das Verfahren für die Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts bestimmen sich nach den im Staat des Sitzes der SE geltenden Rechtsvorschriften.

3. Solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind, darf die Gesellschaft keine Satzungsänderung beschließen, durch die die Rechte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen berührt werden. Dies gilt nicht, wenn weniger als 5 v. H. der Wandelschuldverschreibungen noch im Umlauf sind und deren Inhaber die Möglichkeit haben, ihr Bezugs- oder Umtauschrecht rechtzeitig vor der Satzungsänderung auszuüben, oder wenn die Masse der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der geplanten Satzungsänderung zugestimmt hat. In diesem Fall kann in den Anleihebedingungen ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

4. Sind die mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen verbundenen Umtausch- oder Bezugsrechte ausgeübt worden oder ist bei nur teilweise Ausübung die diesbezügliche Frist abgelaufen, so nimmt das Leitungs- oder Verwaltungsorgan an der Satzung die notwendigen Korrekturen vor, um den neuen Kapitalbetrag auszuweisen. Ist von den Bezugs- oder Umtauschrechten innerhalb der dafür festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden, so läßt das Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Bestimmung über die Begebung von Wandelschuldverschreibungen aus der Satzung streichen.

Diese Änderungen sind gemäß Artikel 9 offenzulegen.

¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 5. Mai 1989, S. 8

Artikel 59

(Gewinnschuldverschreibungen)

1. Die Hauptversammlung kann nach dem gleichen Verfahren wie bei Satzungsänderungen die Begebung von Gewinnschuldverschreibungen beschließen; die Rechte, die den Gläubigern als Gegenleistung für eine Bareinlage zustehen, sind in vollem Umfang oder zum Teil vom Gewinn der Gesellschaft abhängig.

2. Auf die begebenen Gewinnschuldverschreibungen findet Artikel 58 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 60

(Sonstige Wertpapiere)

Die Begebung sonstiger Wertpapiere, die Nichtaktionären ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder am Gesellschaftsvermögen einräumen würden, ist nicht zulässig.

Titel IV

Organe

Artikel 61

Die Satzung der SE sieht als Organe eine Hauptversammlung der Aktionäre sowie entweder ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder ein Verwaltungsorgan (monistisches System) vor.

ERSTER ABSCHNITT

Dualistisches System

ERSTER UNTERABSCHNITT

Leitungsorgan

Artikel 62

(Aufgaben des Leitungsorgans,
Bestellung der Mitglieder)

1. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der SE unter der Kontrolle des Aufsichtsorgans und vertritt sie nach außen.

2. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt und können jederzeit von diesem abberufen werden.

3. Niemand darf Mitglied des Leitungsorgans und zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans derselben Gesellschaft sein.

4. Die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans wird durch die Satzung der SE bestimmt.

5. Die Geschäftsordnung des Leitungsorgans wird vom Aufsichtsorgan nach Anhörung des Leitungsorgans erlassen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsorgan

Artikel 63

(Aufgaben des Aufsichtsorgans;
Bestellung der Mitglieder)

1. Das Aufsichtsorgan kann weder in die Geschäftsführung der Gesellschaft eingreifen noch die Gesellschaft Dritten gegenüber vertreten. Es vertritt jedoch die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans.

2. Vorbehaltlich der in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie . . . (zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer) erlassenen Vorschriften werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Hauptversammlung bestellt.

Artikel 64

(Informationsrechte)

1. Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über Führung und Gang der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der von ihr beherrschten Unternehmen sowie über ihre Lage und die voraussichtliche Entwicklung.

2. Das Leitungsorgan teilt dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unverzüglich alle wichtigen Angelegenheiten mit, einschließlich aller Ereignisse in der Gesellschaft und in den von ihr beherrschten Unternehmen, die auf die Lage der SE erheblichen Einfluß haben können.

3. Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jederzeit Auskünfte oder sogar einen gesonderten Bericht über bestimmte die Gesellschaft oder die von ihr beherrschten Unternehmen betreffende Angelegenheiten verlangen.

4. Das Aufsichtsorgan hat das Recht, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen; es kann die Ausübung dieses Rechts einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und sich von Sachverständigen unterstützen lassen.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann über dessen Vorsitzenden von dem Leitungsorgan verlangen, dem Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans ist berechtigt, von allen in den vorstehenden Absätzen erwähnten Berichten, Unterlagen, Auskünften und den Ergebnissen der Prüfungen oder Kontrollen Kenntnis zu nehmen.

Artikel 65

(Geschäftsordnung; Einberufung)

1. Das Aufsichtsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsorgans oder auf Antrag des Leitungsorgans ein.

ZWEITER ABSCHNITT

Monistisches System

Artikel 66

(Verwaltungsorgan; Bestellung der Mitglieder)

1. Das Verwaltungsorgan verwaltet und vertritt die SE. Dieses Organ muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Das Verwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

2. Das Verwaltungsorgan überträgt einem oder mehreren seiner Mitglieder die Geschäftsführung der SE. Die Zahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans muß niedriger sein als die Zahl der übrigen Mitglieder dieses Organs. Die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf ein Mitglied des Verwaltungsorgans kann von diesem Organ jederzeit widerrufen werden.

3. Vorbehaltlich der in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie . . . (zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer) erlassenen Vorschriften werden die Mitglieder des Verwaltungsorgans von der Hauptversammlung bestellt.

Artikel 67

(Informationsrechte)

1. Das Verwaltungsorgan tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über Führung und Gang der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der von ihr beherrschten Unternehmen sowie über ihre Lage und die voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

2. Jedes Mitglied hat den Vorsitzenden dieses Organs unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten einschließlich aller Ereignisse in der Gesellschaft und in den von ihr beherrschten Unternehmen, die auf die Lage der SE erheblichen Einfluß haben können, zu unterrichten.

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann beim Vorsitzenden beantragen, das Organ zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten der Gesellschaft einzuberufen. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Verwaltungsorgan von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.

4. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften, die das Organ über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angelegenheiten erhält, Kenntnis nehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für das monistische und das dualistische System

Artikel 68

(Amtsdauer)

1. Die Mitglieder der Organe werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt.

Die ersten von den Aktionären zu bestellenden Mitglieder des Aufsichts- bzw. des Verwaltungsorgans werden jedoch durch den Gründungsakt der SE für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.

2. Die Amtszeit der Mitglieder kann verlängert werden.

Artikel 69

(Voraussetzungen der Mitgliedschaft)

1. Sieht die Satzung der SE vor, daß auch eine juristische Person oder eine Gesellschaft Mitglied eines Organs sein kann, so muß diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Für diesen Vertreter gelten dieselben Bedingungen und Verpflichtungen, wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre. Die Offenlegung gemäß Artikel 9 betrifft sowohl den Vertreter als auch die vertretene juristische Person oder Gesellschaft. Diese haftet gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verpflichtungen aus der zivilrechtlichen Haftung ihres Vertreters.

2. Mitglieder können nicht Personen sein, die

- nach dem auf sie anwendbaren Recht oder
- infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt ist,

dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft nicht angehören dürfen.

3. Die Satzung der SE kann für Mitglieder, die die Aktionäre vertreten, besondere Voraussetzungen der Mitgliedschaft festlegen.

4. Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans durch die Hauptversammlung kann die Satzung der SE (abweichend von Artikel 94 Absatz 2) Abstimmungsmodalitäten vorsehen, die auch einer Minderheit von Aktionären die Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder und deren Stellvertreter erlauben.

Artikel 70

(Ernennung bei Freiwerden des Amtes)

Die Satzung der SE kann bei Freiwerden des Amtes die Ernennung stellvertretender Mitglieder vorsehen. Diese Ernennungen können jederzeit durch die Ernennung ordentlicher Mitglieder abgeändert werden.

Artikel 71

(Vertretungsbefugnis)

1. Besteht das Leitungsorgan aus mehreren Mitgliedern oder wurde die Geschäftsführung der Gesellschaft mehreren Mitgliedern des Verwaltungsorgans übertragen, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten befugt. Die Satzung der SE kann allerdings bestimmen, daß ein einzelnes Mitglied des betreffenden Organs befugt ist, die Gesellschaft entweder allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern des betreffenden Organs oder gemeinsam mit einem Vertreter im Sinne von Absatz 2 zu vertreten.

2. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan kann mit Zustimmung des Aufsichtsorgans einer oder mehreren Personen allgemeine Vertretungsmacht einräumen. Diese Vertretungsmacht kann von dem Organ, das sie erteilt hat, jederzeit nach den gleichen Bedingungen widerrufen werden.

3. Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten durch Rechtsgeschäfte gemäß den Absätzen 1 und 2 selbst dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, es sei denn, die Rechtsgeschäfte überschreiten die durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse.

Artikel 72

(Zustimmungspflichtige Tätigkeiten)

1. Beschlüsse, die

- a) die Stillegung oder Verlegung von Betrieben oder von erheblichen Betriebsteilen,
- b) wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit der SE,
- c) wichtige Änderungen in der Organisation der SE,
- d) den Beginn und die Beendigung einer für die Tätigkeit der SE wichtigen, dauernden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder
- e) die Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft

zum Gegenstand haben, können vom Leitungsorgan nur mit Einwilligung des Aufsichtsorgans durchgeführt werden.

Die Durchführung darf nicht den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans übertragen werden.

Ein Verstoß gegen die obigen Bestimmungen kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die SE weist nach, daß der Dritte davon Kenntnis hatte.

2. Die Satzung der SE kann andere Arten von Beschlüssen vorsehen, für die Absatz 1 gilt.

Artikel 73

(Interessenkonflikt)

1. Jedes Geschäft, an dem ein Mitglied ein Interesse hat, das dem der SE entgegensteht, bedarf der Zustimmung des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans.

2. Die Satzung der SE kann bestimmen, daß Absatz 1 nicht für laufende Geschäfte gilt, die zu den üblichen Bedingungen vereinbart wurden.

3. Ein Mitglied, auf das Absatz 1 Anwendung findet, hat das Recht, vor der Entscheidung über die Zustimmung gehört zu werden; es darf an der Beratung des für die Zustimmung zuständigen Organs nicht teilnehmen.

4. Die im Laufe eines Geschäftsjahres gemäß Absatz 1 erteilten Zustimmungen werden spätestens in der ersten Hauptversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres mitgeteilt.

5. Die fehlende Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die SE weist nach, daß der Dritte von dem Erfordernis einer Zustimmung und von ihrem Fehlen Kenntnis hatte.

Artikel 74

(Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied eines Organs der SE hat dieselben Rechte und Pflichten unbeschadet

a) einer internen Aufteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern jedes Organs sowie der Vorschriften der Geschäftsordnung über die Beschlußfassung bei Stimmengleichheit,

b) der Vorschriften über die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf bestimmte Mitglieder des Verwaltungsorgans.

2. Alle Mitglieder üben ihr Amt im Interesse der SE unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer aus.

3. Alle Mitglieder bewahren das notwendige Stillschweigen über vertrauliche Informationen, welche die SE betreffen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Artikel 75

(Abberufung der Mitglieder)

1. Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans können von denselben Organen, Personen oder Personengruppen, die nach diesem Statut oder der

Satzung der SE für ihre Bestellung zuständig sind, abberufen werden.

2. Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans können außerdem aus wichtigem Grund auf Antrag der Hauptversammlung der Aktionäre, der Vertreter der Arbeitnehmer oder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans durch das Gericht des Sitzes der SE abberufen werden.

Der Antrag kann von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen 10 v. H. des Kapitals der SE besitzen, gestellt werden.

Artikel 76

(Beschlußfähigkeit; Mehrheit)

1. Sofern die Satzung der SE nicht ein größeres Quorum vorsieht, ist jedes Organ nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

2. Abwesende Mitglieder können an der Beschlußfassung teilnehmen, indem sie ein anwesendes Mitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

3. Soweit die Satzung der SE keine größere Mehrheit vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt.

4. Im Rahmen der Satzungsbestimmungen der SE kann jedes Organ auch schriftlich durch Fernschreiben, Telegramm, Telefon oder durch jedes andere Telekommunikationsmittel Beschlüsse fassen, sofern alle Mitglieder über das vorgesehene Abstimmungsverfahren unterrichtet sind und kein Mitglied gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt.

Artikel 77

(Zivilrechtliche Haftung)

1. Die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans haften für den Schaden, welcher der Gesellschaft durch schuldhaftes Verhalten bei der Ausübung ihres Amtes entsteht.

2. Setzt sich das betreffende Organ aus mehreren Mitgliedern zusammen, so haften alle gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Ein Mitglied des betreffenden Organs kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft. Ein Mitglied kann sich nicht allein dadurch von seiner Haftung befreien, daß das schädigende Ereignis nicht in den Bereich der ihm übertragenen Zuständigkeiten fällt.

Artikel 78

(Haftungsklage)

1. Die Haftungsklage kann entweder vom Verwaltungsorgan oder vom Aufsichtsorgan erhoben werden.

2. Die Haftungsklage muß erhoben werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt; sie kann hierzu einen besonderen Bevollmächtigten bestellen. Für diesen Beschluß darf die Satzung keine größere Mehrheit als die absolute Mehrheit der Stimmen des vertretenen Kapitals vorsehen.

3. Die Haftungsklage kann auch von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, die zusammen über 10 v. H. des Kapitals der SE verfügen.

4. Die Haftungsklage kann von jedem Gläubiger der SE geltend gemacht werden, der nachweist, daß er von dieser keine Befriedigung erlangen kann.

Artikel 79

(Verzicht auf die Haftungsklage)

1. Die SE kann auf das Recht verzichten, Haftungsklage zu erheben. Ein solcher Verzicht setzt einen ausdrücklichen Beschluß voraus, den die Hauptversammlung in Kenntnis des schuldhaften Verhaltens und der schädigenden Auswirkungen dieses Verhaltens auf die Gesellschaft faßt. Ein solcher Beschluß kann jedoch nicht gefaßt werden, wenn Aktionäre, die über Aktien in dem in Artikel 75 genannten Wert verfügen, Widerspruch einlegen.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf alle Vergleiche anwendbar, die zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied eines ihrer Organe wegen einer Haftungsklage geschlossen werden.

Artikel 80

(Verjährung der Haftungsklage)

Die Haftungsklage kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mehr erhoben werden.

VIERTER ABSCHNITT

Hauptversammlung

Artikel 81

(Zuständigkeit)

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) Erhöhung und Herabsetzung des gezeichneten oder genehmigten Kapitals,
- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen,
- c) Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, die die Aktionäre vertreten,
- d) Erhebung der Haftungsklage,
- e) Bestellung oder Abberufung der Abschlußprüfer,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,

- g) Verwendung des Jahresgewinns,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,
- j) Umwandlung,
- k) Verschmelzung der SE mit einer anderen Gesellschaft,
- l) Übertragung des Vermögens.

Artikel 82

(Einberufung)

1. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die erste Hauptversammlung kann jedoch binnen 18 Monaten nach Gründung der SE abgehalten werden.

2. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen.

Artikel 83

(Einberufung durch die Minderheit der Aktionäre)

1. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung kann bei der SE auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, welche die Voraussetzungen des Artikels 75 erfüllen.

2. Wird dem nach Absatz 1 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, so kann das Gericht des Sitzes die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder dazu die Aktionäre, die den Antrag gestellt haben, oder deren Vertreter ermächtigen.

Artikel 84

(Modalitäten der Einberufung)

1. a) Die Einberufung erfolgt entweder durch Bekanntmachung in dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG von dem Sitzstaat zu bestimmenden nationalen Amtsblatt oder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit weiter Verbreitung.
b) Sind jedoch alle Aktien der Gesellschaft Namensaktien oder alle Aktionäre bekannt, so kann die Einberufung zur Hauptversammlung einer SE durch jedes an alle Aktionäre gerichtete Kommunikationsmittel erfolgen.
2. Die Einberufung enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) Firma und Sitz der SE,
 - b) Ort und Zeit der Versammlung,
 - c) Art der Hauptversammlung (ordentliche, außerordentliche oder gesonderte,

- d) gegebenenfalls die Förmlichkeiten, die in der Satzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts vorgeschrieben sind,
- e) gegebenenfalls die Bestimmungen der Satzung, nach denen die Auswahl des Vertreters eines Aktionärs auf bestimmte Gruppen von Personen beschränkt wird,
- f) die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände sowie der Beschlußvorschläge.

3. Die Frist zwischen dem Tag der ersten Bekanntmachung der Einberufung gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder dem Tag der Absendung der ersten Einberufung durch die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kommunikationsmittel und dem Tage der ersten Hauptversammlung muß mindestens 30 Tage betragen.

Artikel 85

1. Die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung um einen oder mehrere weitere Gegenstände kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 75 erfüllen.

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei der SE binnen sieben Tagen nach der ersten Bekanntmachung der Einberufung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a oder der Absendung der ersten Einberufung der Hauptversammlung durch die in Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kommunikationsmittel gestellt werden.

3. Der Gegenstand der nach den vorstehenden Absätzen ergänzten Tagesordnung ist in derselben Form wie die Einberufung und nicht später als sieben Tage vor dem Tage der Hauptversammlung mitzuteilen oder bekanntzumachen.

Artikel 86

(Teilnahme an der Hauptversammlung)

Jeder Aktionär, der die durch die Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Die Satzung kann jedoch Aktionären, die kein Stimmrecht haben, die Teilnahme verbieten.

Artikel 87

(Vertretung von Aktionären)

1. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich auf der Hauptversammlung vertreten zu lassen.
2. Durch Gesetz oder Satzung kann die Auswahl des Vertreters auf eine oder mehrere Gruppen von Personen beschränkt werden; doch kann sich ein Aktionär stets durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

3. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt und für die in Artikel 99 Abs. 4 vorgesehene Dauer aufbewahrt werden.

Artikel 88

1. Sofern Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bevollmächtigt werden, gelten zusätzlich zu Artikel 87 folgende Bestimmungen:

- a) die Vollmacht wird nur für eine Hauptversammlung erteilt, gilt jedoch unbeschadet des Absatzes 2 für nachfolgende Hauptversammlungen mit derselben Tagesordnung;
- b) die Vollmacht ist widerruflich;
- c) zur Erteilung der Vollmacht sind alle nach Namen und Wohnort bekannten Aktionäre entweder schriftlich oder durch Abdruck einer Aufforderung in einer oder mehreren Zeitungen mit weiter Verbreitung aufzufordern;
- d) die Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände sowie der Beschlußvorschläge;
 - die Mitteilung, daß dem Aktionär auf Verlangen die in Artikel 89 erwähnten Unterlagen zur Verfügung stehen;
 - die Aufforderung, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen;
 - die Mitteilung, wie der Vertreter das Stimmrecht jeweils ausüben wird, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt;
- e) das Stimmrecht ist entsprechend den Weisungen des Aktionärs oder, wenn dieser keine Weisungen erteilt, so auszuüben, wie es dem Aktionär mitgeteilt worden ist. Es kann jedoch abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt werden, wenn Umstände eintreten, die bei Erteilung der Weisungen oder bei Absendung der Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren, und wenn bei Befolgung der Weisungen die Interessen des Aktionärs gefährdet würden.

Der Vertreter hat den Aktionär hiervon unverzüglich zu unterrichten und ihm die Gründe des Abweichens mitzuteilen.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann die Vollmacht für einen Zeitraum von höchstens 15 Monaten erteilt werden. In diesem Fall sind die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe d allen in Absatz 1 Buchstabe c genannten Aktionären vor jeder Hauptversammlung mitzuteilen.

Artikel 89

(Bestimmungen über Unterlagen der Rechnungslegung)

Jedem Aktionär müssen mindestens vom Tag der Absendung oder der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung an, die über den Jahresabschluß, gegebenenfalls den konsolidierten Jahresabschluß, und die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet, der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses, falls er nicht im Jahresabschluß erscheint, der Lagebericht sowie die Erklärung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen zur Verfügung stehen. Jeder Aktionär muß die Möglichkeit haben, eine Abschrift dieser Unterlagen auf Antrag kostenlos zu beziehen. Vom gleichen Tag an ist der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen in den Räumen der SE für jeden Aktionär auf Antrag zur Einsichtnahme aufzulegen.

Artikel 90

(Informationsrechte)

1. Jedem Aktionär ist in der Hauptversammlung auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, die einen Gegenstand der Tagesordnung oder einen Gegenstand betreffen, über den die Hauptversammlung einen Beschluß gemäß Artikel 91 Absatz 2 fassen kann.

2. Zur Erteilung dieser Auskünfte sind das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans verpflichtet.

3. Die Erteilung der Auskunft darf nur verweigert werden, wenn sie

- a) geeignet ist, der Gesellschaft oder einem von ihr kontrollierten Unternehmen ernsten Schaden zuzufügen, oder
- b) eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würde.

4. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden.

5. Der Aktionär, dem die Auskunft verweigert worden ist, kann die Begründetheit dieser Auskunftsverweigerung durch das Gericht des Sitzes der SE überprüfen lassen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptversammlung zu stellen.

Artikel 91

(Beschlußfassung, Tagesordnung)

1. Die Hauptversammlung darf über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht gemäß Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe f mitgeteilt oder gemäß Artikel 85 Absatz 3 bekanntgemacht worden sind, keine Beschlüsse fassen.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn alle Aktionäre in der Hauptversammlung erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär gegen eine solche Beschlußfassung Widerspruch einlegt.

Artikel 92

(Stimmrecht)

1. Das Stimmrecht des Aktionärs entspricht dem durch die Aktie verkörpert Anteil am gezeichneten Kapital.

2. Durch Satzung kann festgelegt werden:

- a) eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
- b) eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören, sofern die Beschränkung zumindest für alle Aktionäre derselben Gattung gilt.

3. Das Stimmrecht darf in folgenden Fällen nicht ausgeübt werden:

- a) solange der von der Gesellschaft eingeforderte Betrag der Einlage noch nicht geleistet worden ist;
- b) bei eigenen Aktien der SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften.

4. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Erbschaft, Nießbrauch, verpfändeten Aktien und unterlassener Mitteilung erheblicher Beteiligungen gilt das Recht des Sitzes der SE.

Artikel 93

(Interessenkonflikt)

Ein Aktionär oder der Vertreter eines Aktionärs darf das Stimmrecht aus eigenen oder aus Aktien Dritter nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung der Hauptversammlung zum Gegenstand hat:

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen der SE gegen den Aktionär;
- b) die Erhebung einer Haftungsklage gegen den Aktionär gemäß Artikel 78;
- c) den Verzicht auf das Recht, Haftungsklage gegen den Aktionär gemäß Artikel 79 zu erheben.

Artikel 94

(Erforderliche Mehrheit)

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen außer in den Fällen, in denen diese Verordnung eine größere Mehrheit vorsieht, mindestens der absoluten Mehrheit der Stimmen des vertretenen gezeichneten Kapitals.

2. Für die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans

darf die Satzung jedoch keine größere Mehrheit als die in Absatz 1 vorgesehene vorschreiben.

Artikel 95

(Satzungsänderungen)

1. Jede Änderung der Satzung oder des Gründungsakts bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.
2. Die Satzung kann jedoch vorsehen, daß das Verwaltungsorgan oder das Leitungsorgan die Satzung oder den Gründungsakt ändern können, sofern eine solche Änderung nur der Ausführung eines Beschlusses dient, der entweder bereits von der Hauptversammlung oder hierzu von der Hauptversammlung oder durch die Satzung oder den Gründungsakt ermächtigten Verwaltungs- oder Leitungsorgan gefaßt worden ist.

Artikel 96

1. Der vollständige Wortlaut der Änderung der Satzung oder des Gründungsakts, über welche die Hauptversammlung zu beschließen hat, ist in die Einberufung zu dieser Versammlung aufzunehmen.
2. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß jeder Aktionär den vollständigen Wortlaut der Änderung gemäß Absatz 1 kostenlos auf einfache Anfrage beziehen kann.

Artikel 97

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Änderung der Satzung oder des Gründungsakts zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen des vertretenen gezeichneten Kapitals ausmacht.
2. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß eine einfache Mehrheit der Stimmen im Sinne von Absatz 1 ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Erhöhung der Verbindlichkeiten der Aktionäre zur Folge haben, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung aller davon betroffenen Aktionäre.
4. Der Beschluß über die Änderung des Statuts oder des Gründungsakts wird gemäß Artikel 9 offengelegt.

Artikel 98

(Gesonderte Abstimmung bei mehreren Gattungen von Aktien)

1. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gruppe

von Aktionären abhängig, deren Rechte durch den Beschluß berührt werden.

2. Bedarf der Beschluß der Hauptversammlung der Mehrheit der Stimmen gemäß Artikel 97 Absätze 1 und 2, so ist diese Mehrheit auch für die gesonderte Abstimmung jeder Gruppe von Aktionären erforderlich, deren Rechte durch den Beschluß berührt werden.

Artikel 99

1. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) den Ort und Tag der Versammlung;
 - b) den Gegenstand der Beschlußfassungen;
 - c) das Ergebnis der Abstimmungen.
3. Der Niederschrift sind beizufügen:
 - a) das Teilnehmerverzeichnis;
 - b) die Unterlagen über die Einberufung der Hauptversammlung.
4. Die Niederschrift sowie die beigefügten Unterlagen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Jeder Aktionär kann eine Kopie der Niederschrift sowie der beigefügten Unterlagen kostenlos auf einfache Anfrage beziehen.

Artikel 100

(Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung)

1. Hauptversammlungsbeschlüsse können wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der Satzung der Gesellschaft unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden.
2. Die Anfechtungsklage kann von jedem Aktionär oder von jeder Person mit einem rechtmäßigen Interesse erhoben werden, sofern sie ein Interesse an der Beachtung der verletzten Vorschrift geltend machen kann und die Beschlußfassung der Hauptversammlung durch die Verletzung geändert oder beeinflusst worden sein könnte.
3. Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versammlung vor dem Gericht des Sitzes der SE zu erheben. Sie ist gegen die SE zu richten.
4. Die Modalitäten des Verfahrens der Nichtigkeitsklage bestimmen sich nach dem am Sitz der Gesellschaft geltenden Recht.
5. Die Entscheidung, die der Nichtigkeitsklage stattgibt, wird gemäß Artikel 9 offengelegt.
6. Ein Beschluß kann nicht mehr für wichtig erklärt werden, wenn er durch einen anderen ersetzt worden

ist, der im Einklang mit dieser Verordnung und der Satzung der SE ergangen ist. Das Gericht kann auch von Amts wegen eine ausreichende Frist gewähren, damit die Hauptversammlung einen solchen neuen Beschluß fassen kann.

Titel V

Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß

ERSTER ABSCHNITT

Jahresabschluß

ERSTER UNTERABSCHNITT

Aufstellung des Jahresabschlusses

Artikel 101

1. Die SE stellt einen Jahresabschluß auf, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum Jahresabschluß besteht. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

2. Der Jahresabschluß der SE wird vorbehaltlich von Absatz 3 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG aufgestellt.

3. a) Die Artikel 1 und 2 Absatz 5 letzter Satz und Absatz 6, Artikel 4 Absatz 1 letzter Satz, Absatz 2 letzter Satz, Absatz 3 Buchstabe b letzter Satz und Absatz 4 letzter Satz, die Artikel 5, 43 Absatz 2, 45 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz und die Artikel 54, 55 und 62 der Richtlinie 78/660/EWG finden keine Anwendung.

b) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 78/660/EWG. Die SE kann von der in Artikel 6 dieser Richtlinie vorgesehenen Option Gebrauch machen.

c) Für die Aufstellung der Bilanz kann die SE zwischen den Gliederungen in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 78/660/EWG wählen. Sie kann von den vorgesehenen Optionen in den Artikeln 9, 10, 11, 18 letzter Satz, 20 Absatz 2 und 21 letzter Satz dieser Richtlinie Gebrauch machen.

d) Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung kann die SE zwischen den in den Artikeln 23 bis 26 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Gliederungen wählen. Sie kann von den in den Artikeln 27 und 30 dieser Richtlinie vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

e) Die Bewertung der Posten im Jahresabschluß erfolgt nach den in Artikel 31 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Grundsätzen. Für die Bewertung gilt der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Artikel 34 bis 42 dieser Richtlinie.

Die SE kann jedoch eine der drei in Artikel 33 der genannten Richtlinie vorgesehenen Bewertungsmethoden wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so vergewissert sie sich, daß die angewandte Methode den in diesem Artikel aufgeführten Grundsätzen entspricht. Die angewandte Methode ist im Anhang zu erläutern.

Die SE kann von den in den Artikeln 34 Absatz 1, 36, 37 Absätze 1 und 2, 39 Absatz 1 Buchstabe c und 2 sowie 40 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

f) Außer den in anderen Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Angaben muß der Anhang zumindest die in Artikel 43 derselben Richtlinie vorgesehenen Angaben enthalten. Die SE kann von den in den Artikeln 44 und 45 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erstellung des Lageberichts

Artikel 102

1. Die SE erstellt einen Lagebericht, der zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darstellt, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.

2. Der Lagebericht enthält auch die in Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Angaben.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Prüfung

Artikel 103

1. Der Jahresabschluß der SE wird durch eine oder mehrere der in einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 84/253/EWG¹⁾ zugelassenen Personen überprüft. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

2. Entspricht die SE den in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Größenmerkmalen, so ist sie nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluß prüfen zu lassen. In diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Leitungsorgans den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat vorgesehenen Sanktionen, wenn der Jahresabschluß oder der Lagebericht nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts erstellt sind.

¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 12. Mai 1984, S. 20

Vierter Unterabschnitt

Offenlegung

Artikel 104

1. Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Abschlußbericht sind nach den in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
2. Die SE kann von den in Artikel 47 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.
3. Die Artikel 48, 49 und 50 der Richtlinie 78/660/EWG finden auf die SE Anwendung.

Fünfter Unterabschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 105

Die Artikel 56 bis 61 der Richtlinie 78/660/EWG finden auf die SE Anwendung. Die SE kann von den in diesem Artikel vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

Zweiter Abschnitt

Konsolidierter Abschluß

Erster Unterabschnitt

Voraussetzung für die Aufstellung des konsolidierten Abschlusses

Artikel 106

1. Ist die SE ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, so hat sie einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zu erstellen.
2. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c, letzter Satz, Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, letzter Satz und Buchstabe d zweiter und dritter Absatz sowie die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.
3. Die SE kann von den in den Artikeln 1, 6, 12 und 15 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

Artikel 107

1. Ist die SE ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG und gleichzeitig ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegt, so ist sie unter den in den Artikeln 7 und 8 derselben Richtlinie vorgesehenen Voraussetzun-

gen von der Verpflichtung befreit, einen konsolidierten Abschluß zu erstellen. Artikel 10 dieser Richtlinie ist anzuwenden.

2. Die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Unterabsatz, 8 Absatz 1 letzter Satz und Absätze 2 und 3 sowie 9 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt nicht, wenn die Wertpapiere der SE zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat zugelassen sind.

Artikel 108

1. Ist die SE ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG und gleichzeitig ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das nicht dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegt, so ist sie unter den in Artikel 11 der genannten Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen von der Verpflichtung befreit, einen konsolidierten Abschluß zu erstellen.

2. Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz, Absätze 2 und 3 und Artikel 10 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt nicht, wenn die Wertpapiere der SE zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat zugelassen sind.

Zweiter Unterabschnitt

Art und Weise der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses

Artikel 109

1. Der konsolidierte Abschluß besteht aus der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

2. Der konsolidierte Abschluß ist vorbehaltlich des Absatzes 3 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG zu erstellen.

- a) Artikel 16 Absatz 5 letzter Satz und Absatz 6, Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c erster Satz und Absatz 3 letzter Satz, Artikel 34 Nr. 12 letzter Satz und Nr. 13 letzter Satz, Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Satz und die Artikel 40, 41 Absatz 5, sowie 48 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

- b) Die SE kann von den in den Artikeln 17 Absatz 2, 19 Absatz 1 Buchstabe b, 20, 26 Absatz 1 Buchstabe c letzter Satz und Absatz 2, 27 Absatz 2, 28 zweiter Satz, 29 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Satz und Absatz 5 letzter Satz, 30 Absatz 2, 32, 33 Absatz 2 Buchstabe d und 35 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erstellung des konsolidierten Lageberichts

Artikel 110

1. Der konsolidierte Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.

2. Der konsolidierte Lagebericht enthält auch die in Artikel 36 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Angaben. Die SE kann von der in Absatz 2 Buchstabe d letzter Satz dieses Artikels vorgesehenen Option Gebrauch machen.

Vierter UNTERABSCHNITT

Prüfung des konsolidierten Abschlusses

Artikel 111

Die Prüfung des konsolidierten Abschlusses erfolgt durch eine oder mehrere in einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 84/253/EWG zugelassene Personen. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der konsolidierte Lagebericht mit dem konsolidierten Abschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

Fünfter UNTERABSCHNITT

Offenlegung

Artikel 112

1. Der ordnungsgemäß gebilligte konsolidierte Abschluß, der konsolidierte Lagebericht sowie der Abschlußprüfungsbericht werden nach dem Recht des Sitzstaates der SE gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG offengelegt.

2. Artikel 38 Absätze 3, 4 und 6 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans unterliegen den (... vorgesehenen Sanktionen), wenn der konsolidierte Abschluß und der konsolidierte Lagebericht nicht offengelegt worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Banken und Versicherungsunternehmen

Artikel 113

1. Die SE, die Kredit- und Finanzinstitute sind, halten sich bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses an die in den Rechtsvorschriften des Sitz-

staates in Anwendung der Richtlinie 86/635/EWG¹⁾ vorgesehenen Regeln.

2. Die SE, die Versicherungsunternehmen sind, halten sich bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses an die in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates in Anwendung einer (Richtlinie ..., die in Ergänzung der Richtlinie 78/660/EWG die Bestimmungen über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß der Versicherungsunternehmen harmonisiert), vorgesehenen Regeln.

Titel VI

Konzerne

Artikel 114

1. Die Rechte und Pflichten zum Schutz von Minderheitsaktionären und Dritten, die sich für ein Unternehmen aus der Tatsache ergeben, daß es eine SE beherrscht, richten sich nach dem Recht, das auf Aktiengesellschaften anwendbar ist, die dem Recht des Sitzstaats der SE unterliegen.

2. Absatz 1 läßt die Verpflichtungen unberührt, denen das herrschende Unternehmen aufgrund des für das geltenden Rechts unterliegt.

Titel VII

Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit und Einstellung der Zahlungen

ERSTER ABSCHNITT

Auflösung

Artikel 115

Die SE wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung oder im Gründungsakt bestimmten Dauer, oder

2. durch Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre oder

3. durch Beschluß des Gerichts des Sitzes:

a) wenn das gezeichnete Kapital unter das gemäß Artikel 4 bestimmte Mindestkapital fällt;

b) wenn der Jahresabschluß während der letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft nicht offengelegt wurde;

c) wegen eines Auflösungsgrundes, den das Recht am Sitz der SE, die Satzung oder der Gründungsakt vorsehen.

¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1986, S. 1

Artikel 116

(Auflösung durch die Hauptversammlung)

1. Der Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre über die Auflösung der Gesellschaft aus einem in der Satzung oder im Gründungsakt vorgesehenen Grund bedarf wenigstens der Stimmenmehrheit des vertretenen gezeichneten Kapitals.

2. In allen anderen Fällen bedarf der Beschluß der Hauptversammlung über die Auflösung der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des vertretenen gezeichneten Kapitals. Die Satzung kann jedoch vorsehen, daß die in Absatz 1 genannte einfache Mehrheit ausreicht, wenn mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

Artikel 117

(Auflösung durch das Gericht des Sitzes)

1. Das Auflösungsverfahren vor dem Gericht des Sitzes kann vom Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der SE oder von einem Aktionär oder einer Person mit einem berechtigten Interesse beantragt werden.

2. Ist die SE in der Lage, dem Auflösungsgrund abzu-
helfen, kann ihr das Gericht eine zur Regelung der Situation ausreichende Frist einräumen.

Artikel 118

(Offenlegung der Auflösung)

Die Auflösung der SE wird nach den Modalitäten des Artikels 9 offengelegt.

Artikel 119

(Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft)

1. Die Hauptversammlung kann die Fortsetzung einer durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelösten SE beschließen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens gemäß Artikel 136 begonnen worden ist.

2. Der Beschluß über die Fortsetzung der Gesellschaft wird gemäß Artikel 126 Absatz 2 gefaßt und nach den Modalitäten des Artikels 9 offengelegt.

Artikel 120

(Bestellung der Liquidatoren)

1. Nach der Auflösung der SE findet die Liquidation ihres Vermögens statt. Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren besorgt.

2. Die Liquidatoren werden wie folgt bestellt:

a) entweder direkt aufgrund der Satzung oder des Gründungsakts oder nach den darin vorgesehenen Modalitäten;

b) oder durch einen Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre, der mit der in Artikel 126 Absatz 1 vorgesehenen einfachen Stimmenmehrheit gefaßt wird;

c) oder — falls keine Bestellung gemäß Buchstabe a oder b erfolgt — durch das Gericht des Sitzes auf Antrag eines Aktionärs oder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft.

3. Die Aufgaben der Liquidatoren werden, falls diese nicht gemäß Absatz 2 bestellt werden, vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft wahrgenommen.

4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Liquidatoren fest. Werden die Liquidatoren vom Gericht des Sitzes bestellt, setzt letzteres deren Vergütung fest.

Artikel 121

(Abberufung der Liquidatoren)

Die Liquidatoren können vor Abschluß der Liquidation abberufen werden:

a) im Falle ihrer Bestellung gemäß Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a und b oder bei Anwendung des Artikels 120 Absatz 3 durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß Artikel 116 Absatz 1 gefaßten Beschluß der Hauptversammlung;

b) in allen Fällen ihrer Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Gericht des Sitzes auf Antrag einer Person mit einem berechtigten Interesse.

Artikel 122

(Befugnisse der Liquidatoren)

1. Die Liquidatoren können alle für die Liquidation der SE notwendigen Handlungen vornehmen, insbesondere die laufenden Geschäfte beenden, die Forderungen einziehen, das verbleibende Vermögen der SE in dem für die Liquidation notwendigen Umfang in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Soweit es die Liquidation erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

2. Die Liquidatoren sind befugt, die SE außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Die Bestellung, die Beendigung der Liquidationsaufgaben sowie die Identität der Liquidatoren werden gemäß Artikel 9 bekanntgemacht. In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, ob die Liquidatoren allein oder gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten können.

Artikel 123

(Haftung der Liquidatoren)

Die Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der SE gelten auch für die zivilrechtliche Haftung der Liquidatoren bei Fehlern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe begehen.

Artikel 124

(Unterlagen der Rechnungslegung)

1. Die Liquidatoren haben zum Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation einen die Vermögensverhältnisse der SE darstellenden Abschluß aufzustellen. Jeder Aktionär oder Gläubiger der SE kann auf Antrag unentgeltlich eine Abschrift dieses Abschlusses erhalten.

2. Die Liquidatoren haben der Hauptversammlung jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

3. Die Vorschriften über die Aufstellung, Kontrolle und Offenlegung des Jahresabschlusses bzw. des konsolidierten Jahresabschlusses sowie über die Zulassung der mit der gesetzlichen Kontrolle dieser Abschlüsse beauftragten Personen finden entsprechende Anwendung.

Artikel 125

(Unterrichtung der Gläubiger)

Die in Artikel 118 vorgesehene Offenlegung der Auflösung der Gesellschaft hat die Aufforderung der Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden, sowie die Angabe der Frist zu enthalten, nach deren Ablauf die Verteilung des Vermögens erfolgt.

Außerdem ist eine solche Aufforderung schriftlich an jeden bekannten Gläubiger der Gesellschaft zu richten.

Artikel 126

(Verteilung des Vermögens)

1. Eine Verteilung des Vermögens an die in der Satzung oder im Gründungsakt genannten Berechtigten oder andernfalls an die Aktionäre darf nur vorgenommen werden, nachdem die Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden und die in den Artikeln 135 und 137 Absatz 2 vorgesehenen Fristen abgelaufen sind.

2. Das Reinvermögen der SE wird nach Befriedigung ihrer Gläubiger und gegebenenfalls nach Verteilung der Beträge, die den in Absatz 1 genannten Berechtigten geschuldet werden, und sofern die Satzung oder der Gründungsakt keine gegenteilige Klausel enthält, unter die Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt.

3. Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so wer-

den die geleisteten Einlagen erstattet. In diesem Fall wird nur das verbleibende Reinvermögen gemäß Absatz 2 verteilt. Reicht das Reinvermögen zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge zu tragen.

4. Ist eine Forderung gegenüber der SE nicht fällig, ist sie streitig oder ist der Gläubiger nicht bekannt, so darf die Verteilung des Reinvermögens nur vorgenommen werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird oder wenn bei einer teilweisen Verteilung das verbleibende Vermögen dem Gläubiger genügend Sicherheit bietet.

Artikel 127

(Verteilungsdokument)

1. Die Liquidatoren haben ein Dokument über die Verteilung des Reinvermögens der Gesellschaft gemäß Artikel 126 nach Ablauf der in Artikel 125 genannten Frist aufzustellen.

2. Dieses Verteilungsdokument ist der Hauptversammlung und allen in der Satzung oder im Gründungsakt genannten Berechtigten zur Kenntnis zu bringen. Jeder Aktionär und jeder Berechtigte kann binnen drei Monaten nach Unterrichtung der Hauptversammlung oder seiner selbst gegen dieses Verteilungsdokument Klage beim Gericht des Sitzes erheben. Vor Ablauf dieser Frist darf keine Verteilung vorgenommen werden.

3. Wird eine Klage eingereicht, so muß das Gericht entscheiden, ob und in welchem Umfang im Laufe des Verfahrens bis zur Urteilsverkündung eine teilweise Verteilung vorgenommen werden kann.

Artikel 128

(Abschluß der Liquidation)

1. Nach der Verteilung gilt die Liquidation als abgeschlossen.

2. Werden nach Abschluß der Liquidation zuvor unbekannte Vermögensbestandteile der Gesellschaft entdeckt oder stellen sich weitere Liquidationsmaßnahmen als nötig heraus, so hat das Gericht auf Antrag eines Aktionärs oder Gläubigers die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

3. Der Abschluß der Liquidation und die Löschung der SE in dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Register werden nach den in Artikel 9 vorgesehenen Modalitäten offengelegt.

4. Nach der Liquidation sind die Bücher und schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Liquidation bei dem in Absatz 3 genannten Register zu hinterlegen. Jeder Interessent kann Einsicht in diese Bücher und Unterlagen erhalten.

DRITTER ABSCHNITT

Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung

Artikel 129

Die SE unterliegt den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat.

Artikel 130

1. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung wird von der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Person beim Register angemeldet. Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) die Maßnahme, das Datum der Entscheidung und das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat,
- b) das Datum der Zahlungseinstellung, wenn die Entscheidung diese Angabe enthält,
- c) Namen und Anschriften des bzw. der Kuratoren, Verwalter, Liquidatoren und Personen, auf die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens übertragen wurden,

d) alle sachdienlichen Angaben.

2. Hat ein Gericht wegen fehlenden gezeichneten Vermögens die Eröffnung eines in Absatz 1 genannten Verfahrens endgültig abgelehnt, ordnet es entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Eintragung dieser Entscheidung im Register an.

3. Die nach Absatz 1 und 2 erfolgte Meldung bzw. Eintragung wird gemäß Artikel 9 offengelegt.

Titel VIII

Verschmelzung

Artikel 131

(Fälle der Verschmelzung)

Eine SE kann mit anderen SE oder mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind, verschmolzen werden

- a) durch Gründung einer neuen SE;
- b) durch Aufnahme durch die SE einer oder mehrerer Aktiengesellschaften;
- c) durch Aufnahme der SE durch eine Aktiengesellschaft;
- d) durch Gründung einer neuen Aktiengesellschaft.

Artikel 132

(Bestimmungen für Verschmelzungen)

1. Haben die an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat, gel-

ten die in Anwendung der Richtlinie 78/855/EWG erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Haben die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten, so gelten die Bestimmungen des Titels II sinngemäß.

Titel IX

Betriebsstätten

Artikel 133

1. Besitzt eine SE eine oder mehrere Betriebsstätten in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat und weist die Gesamtsumme der Ergebnisse dieser Betriebsstätten innerhalb eines Besteuerungszeitraums einen Verlust aus, so kann dieser von den Gewinnen der SE in dem Staat, in dem die SE ihren steuerlichen Sitz hat, abgezogen werden.

2. Die späteren Gewinne der Betriebsstätten der SE in einem anderen Staat bilden in Höhe des nach Absatz 1 abzugsfähigen Verlustes ein steuerpflichtiges Einkommen der SE in dem Staat, in dem sie ihren steuerlichen Sitz hat.

3. Sind die Betriebsstätten in einem Mitgliedstaat gelegen, so werden der nach Absatz 1 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 2 steuerpflichtigen Gewinne nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ermittelt.

4. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden, wenn sie die Doppelbesteuerung vermeiden, indem sie der SE gestatten, die von den Betriebsstätten entrichtete Steuer auf die von der SE zu versteuernden Gewinne der Betriebsstätten anzurechnen.

Titel X

Strafvorschriften

Artikel 134

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Vorschriften der Aktiengesellschaft Anwendung finden, gelten auch für die Verletzung von Vorschriften dieser Verordnung.

Titel XI

Schlußbestimmungen

Artikel 135

Der Sitzstaat erläßt nach Maßgabe der Richtlinie ... Rechtsvorschriften, die die Stellung der Arbeitnehmer in der SE regeln.

Artikel 136

Eine SE kann in jedem Mitgliedstaat gegründet werden, der die Richtlinie . . . (zur Regelung der Stellung der Arbeitnehmer in der SE) in innerstaatliches Recht umgesetzt hat.

Artikel 137

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8a EWG-Vertrag genannten Ziele wird mit der Verordnung ... des Rates ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) geschaffen.

Um die Ziele der Gemeinschaft im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu fördern, muß eine Regelung für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Aufsicht und an der Entwicklung der Unternehmensstrategie der SE getroffen werden.

Angesichts der in den Mitgliedstaaten bestehenden Vielfalt an gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen der Beteiligung, der Arbeitnehmervertreter an der Kontrolle von Beschlüssen der Organe von Aktiengesellschaften, kann die Stellung der Arbeitnehmer in der SE nicht einheitlich geregelt werden.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen daher koordiniert werden, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter von den Aktiengesellschaften gleichwertige Garantien verlangt, die den Besonderheiten der auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Aktiengesellschaften Rechnung tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die SE im Zuge der Neuordnung oder Kooperation von Gesellschaften gegründet wird, die dem Recht mindestens zweier Mitgliedstaaten unterliegen.

Um dem besonderen Charakter der jeweiligen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird der SE ein Rahmen mit mehreren Mitbestimmungsmodellen vorgegeben, wobei die Mitgliedstaaten zwar befugt sind, das oder die Modelle zu wählen, die ihren Traditionen am ehesten entsprechen, es jedoch gegebenenfalls dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan und den Vertretern der Arbeitnehmer der SE oder der Gründungsgesellschaften überlassen wird, sich auf ein Modell zu verständigen, das ihrem sozialen Gefüge am besten gerecht wird.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung ... dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stellung der Arbeitnehmer in der SE.

Sie stellen eine notwendige Ergänzung der Verordnung Nr. ... (über das SE-Statut) dar.

Untertitel 1**Die Mitbestimmungsmodelle****Artikel 2**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer der SE nach Maßgabe dieser Richtlinie an der Aufsicht und der Entwicklung der Unternehmensstrategie der SE zu beteiligen.

Artikel 3

1. Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 wird die in Artikel 2 bezeichnete Beteiligung der Arbeitnehmer der SE nach einem der in den Artikeln 4 bis 6 genannten Modelle durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern dieser Gesellschaften geregelt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheiden die obengenannten Organe über das in der SE anzuwendende Modell.

2. Die SE kann erst gegründet werden, wenn eines der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle gewählt worden ist.

3. Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 kann das gewählte Modell durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der SE und den Arbeitnehmervertretern der SE durch ein anderes der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle ersetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

4. Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten fest, nach denen die Mitbestimmungsmodelle in den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden.

5. Die Mitgliedstaaten können die Wahl der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle begrenzen

oder den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet ein einziges dieser Modelle vorschreiben.

ABSCHNITT I

Das Aufsichts- und oder Verwaltungsorgan

Artikel 4

Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans werden

- entweder mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern
- oder durch Kooption bestellt. Jedoch können die Hauptversammlung der Aktionäre oder die Vertreter der Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten einlegen. In diesen Fällen darf die Bestellung erst vorgenommen werden, nachdem der Widerspruch durch eine unabhängige öffentlich-rechtliche Spruchstelle für unzulässig erklärt worden ist.

ABSCHNITT II

Separates Organ

Artikel 5

1. Die Arbeitnehmer der SE sind in einem separaten Organ vertreten. Die Zahl der Mitglieder dieses Organs und die Einzelheiten ihrer Wahl oder ihrer Bestellung werden in der Satzung im Einvernehmen mit den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern der Gründungsgesellschaften festgelegt.

2. Das Organ, das die Arbeitnehmer vertritt, hat das Recht,

- a) mindestens alle drei Monate vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen sowie über ihre voraussichtliche Entwicklung unterrichtet zu werden;
- b) vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE einen Bericht über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft oder alle Auskünfte bzw. Unterlagen zu verlangen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist;
- c) vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE unterrichtet und gehört zu werden, bevor die in Artikel 72 der Verordnung ... genannten Beschlüsse durchgeführt werden.

3. Artikel 74 Absatz 3 dieser Verordnung findet auf die Mitglieder des separaten Organs Anwendung.

ABSCHNITT III

Andere Modelle

Artikel 6

1. Andere als die in den Artikeln 4 und 5 genannten Modelle können im Wege einer Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den Arbeitnehmern dieser Gesellschaften oder ihren Vertretern festgelegt werden.

2. Die Vereinbarung muß den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern mindestens folgendes zusichern:

- a) eine vierteljährliche Unterrichtung über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen sowie über ihre voraussichtliche Entwicklung;
- b) eine Unterrichtung und Anhörung, bevor die in Artikel 72 der Verordnung ... genannten Beschlüsse durchgeführt werden.

3. Sieht die Vereinbarung eine kollegiale Arbeitnehmervertretung vor, so kann diese vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen verlangen.

4. In der Vereinbarung ist vorzusehen, daß die Vertreter der Arbeitnehmer Informationen vertraulich behandeln, die die SE betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

5. Wenn es das Recht des Sitzstaats zuläßt, kann die Vereinbarung dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE gestatten, davon abzuweichen, den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern Informationen mitzuteilen, deren Verbreitung geeignet wäre, die Interessen der SE ernsthaft zu gefährden oder ihre Vorhaben scheitern zu lassen.

6. Die Verhandlungsparteien können Sachverständige ihrer Wahl auf Kosten der Gründungsgesellschaften hinzuziehen.

7. Die Vereinbarung kann für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und nach Ablauf dieses Zeitraums neu ausgehandelt werden. Die geschlossene Vereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung gültig.

8. Wenn die beiden Verhandlungsparteien dies beschließen oder eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 nicht zustande kommt, gilt für die SE ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaats. Dieses Modell hat der am weitesten fortgeschrittenen einzelstaatlichen Praxis zu entsprechen und den Arbeitnehmern mindestens die in diesem Artikel genannten Informations- und Konsultationsrechte zu gewährleisten.

ABSCHNITT IV

Wahl der Arbeitnehmervertreter der SE

Artikel 7

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter der SE ist nach Wahlsystemen durchzuführen, die die verschiedenen Beschäftigtengruppen angemessen berücksichtigen.

Alle Arbeitnehmer müssen an der Stimmabgabe teilnehmen können.

Die Wahl erfolgt entsprechend den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten.

Artikel 8

Die ersten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, die von den Arbeitnehmern zu bestellen sind, sowie die ersten Mitglieder des separaten Organs der Arbeitnehmervertretung werden von den Arbeitnehmervertretern der Gründungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten bestellt. Die Zahl dieser Vertreter entspricht anteilmäßig der Zahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer. Diese ersten Mitglieder bleiben im Amt, bis die Voraussetzungen für die Wahl der Arbeitnehmervertreter der SE erfüllt sind.

ABSCHNITT V

Artikel 9

1. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE muß den Arbeitnehmervertretern die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen, damit sie zusammentreten und ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

2. Die praktischen Einzelheiten für die Bereitstellung dieser Mittel sind in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern der SE festzulegen.

ABSCHNITT VI

Die Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben der SE

Artikel 10

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, bestimmen sich Stellung und Aufgabe der Arbeitnehmervertreter oder der Arbeitnehmervertretung in den Betrieben der SE nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten.

UNTERTITEL 2

Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital oder an den Ergebnissen der SE

ABSCHNITT I

Artikel 11

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital oder an den Ergebnissen der SE wird im Wege eines Tarifvertrags geregelt, der zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gründungsgesellschaften oder der gegründeten SE und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern, die zu Verhandlungen in diesen Gesellschaften ermächtigt sind, ausgehandelt und geschlossen wird.

ABSCHNITT II

Schlußbestimmungen

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf die vorliegende Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Zeitplan für die Verordnung und für die Richtlinie

Übermittlung an den Rat,
das Europäische Parlament
und den Wirtschafts-
und Sozialausschuß

August 1989

Stellungnahme des Europäischen
Parlaments in 1. Lesung
und Stellungnahme des Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Dezember 1989

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

März 1990

Stellungnahme des Europäischen
Parlaments in 2. Lesung

Juli 1990

Annahme durch den Rat

Oktober 1990

Inkrafttreten der Verordnung

1. Januar 1992

Bekanntgabe der Richtlinie an die
Mitgliedstaaten

November 1990

Umsetzung der Richtlinie in
einzelstaatliches Recht

1. Januar 1992

